Die Rechtsstellung des Gesellschafters, der durch arglistige Täuschung zum Eintritt in eine Handelsgesellschaft veranlaßt wurde.

Inaugural=Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts= und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps=Universität zu Marburg

vorgelegt von

Fritz ter Schmitten
Referendar aus Emmerich a. Rh.

71 79

Marburg 1934

Dissertations=Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

Die Rechtsstellung des Gesellschafters, der durch arglistige Täuschung zum Eintritt in eine Handelsgesellschaft veranlaßt wurde.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Fritz ter Schmitten
Referendar aus Emmerich a. Rh.

71 79

Marburg 1934

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Lehrbücher des Handelsrechts und des BGB.

Cosack, Konrad: Stuttgart 1898 4. Aufl.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Marburg 1931.

Lehmann, Karl: Leipzig 1908 1. Aufl.

Kommentare des Handelsrechts.

Brodmann, E.: Aktienrecht Berlin-Leipzig 1928.

Brodmann, E.: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Leipzig 1930.

Lehmann-Ring: Berlin 1902.

Makower: Berlin 1906 13. Aufl.

Ritter: Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts, Berlin 1910.

Staub-Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., Berlin 1926.

Staub-Hachenburg: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Aufl., Berlin 1926.

Aufsätze und Monographien.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts in verschiedenen Bänden, Leipzig 1916—1929.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach Deutschem bürgerl. Recht, B. I. Das rechtswirksame Verhalten.

Gierke, Otto: Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, Berlin 1897.

Garssen, H. F.: Die rechtliche Natur der Aktienzeichnung, Breslauer Diss. 1908.

Lehmann, Karl: Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898.

Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907.

Manigk: „Unwirksamkeit. Ungültigkeit.“ in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin-Leipzig 1929, Band VI.

Manigk: „Das System der juristischen Handlungen im neuesten Schrifttum.“ in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts, Bd. 83, 1933.

Möhler, Eugen: Die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages bei der offenen Handelsgesellschaft, Tübinger Diss. 1907.

Moos, Felix: Die Interessenkonflikte bei betrügerischem Abschluß von Gesellschaftsverträgen, Tübinger Diss. 1911.

Zitelmann: Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, 7. u. 8. Heft.

Entscheidungen und Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung.	(DJZ.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.	(RG.)
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.	(ROG.)
Holdheims Monatsschrift.	(Holdh.)
Juristische Wochenschrift.	(JW.)
Leipziger Zeitschrift.	(LZ.)
Das Recht.	(R.)
Recueil Hebdomadaire de jurisprudence. Paris jurisprudence générate Dalloz.	
Seufferts Archiv.	
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.	(ZFH.)

I.

§ 1. Bedeutung der Beitrittserklärung zu einer Handelsgesellschaft des HGB.

Wenn jemand einer Handelsgesellschaft beitritt, so liegt hierin nach herrschender Ansicht mehr als nur der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Gesellschaftern. Es ist jedoch noch sehr bestritten, wie die Wirkungen des Beitritts zu erklären sind. Hier begegnen sich zwei Auffassungen. Nach der französischen Jurisprudenz[1]) begründet der Beitritt nicht nur ein Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern, sondern enthält noch eine an Dritte gerichtete Erklärung, daß der neue Gesellschafter die Vertreter der Handelsgesellschaft beauftrage, auch ihn in Höhe der Einlage verpflichten zu können. Wird nun durch irgend einen Umstand der Gesellschaftsvertrag nichtig, z. B. wenn der Gesellschafter durch arglistige Täuschung von Seiten der Gesellschaft zum Beitritt veranlaßt wurde, so behält trotzdem jene Dritten gegenüber abgegebene Erklärung ihre Wirkung, da sie öffentlich erfolgt ist und infolgedessen auch nur öffentlich widerrufen werden kann.

Aehnlich versucht die deutsche Rechtsprechung den Beitritt zu einer Handelsgesellschaft zu werten, indem auch sie die Rechte der Gesellschaftsgläubiger gegenüber dem Gesellschafter nicht auf den internen Gesellschaftsvertrag zurückführt, jedoch abweichend das Hauptgewicht auf die Tatsache legt, daß die Handelsgesellschaft als Außengesellschaft zum Handelsregister angemeldet wird. Eine solche Erklärung gegenüber einer Behörde ruft gewisse selbständige Wirkungen hervor. So sagt das Reichsgericht[2]), es greife der von ihm mehrfach namentlich bei der Aktiengesellschaft angeführte Grundsatz ein, „daß die Eintragung im Handelsregister als öffentliche, im Rechtsverkehr abgegebene, verantwortliche Erklärung zu gelten hat, die nicht ausschließlich den Grundsätzen des Zivilrechtes unterliegt“. Ferner[3]) ist in konstanter Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes die Zeichnungserklärung mit Rücksicht auf ihren rechtspolizeilichen Charakter der Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs entzogen. Namentlich sind auch die Anfechtungsregeln gegenüber Erklärungen, die für Dritte bestimmt sind, besonders wenn sie einer öffentlichen Behörde abgegeben werden, nur in äußerst beschränkten Grenzen anzuwenden[4]). Die besondere Bedeutung will das Reichsgericht

---

[1]) Entscheidungen bei Dalloz 55. 1. 138; 59. 2. 105; 60. 2. 623; 65. 2. 17; ;.68. 1. 379.

[2]) RG. 51, 37. „Diese mit ihren Willen erfolgte Eintragung gilt als eine von ihnen öffentlich abgegebene Erklärung, daß sie mit Kl. eine Kommanditgesellschaft eingegangen seien und für die Verbindlichkeit derselben bis zum Belauf der in der Eintragung angegebenen Einlage haften wollen.“

[3]) RG. 54, 129.

[4]) Staub in Holdheims Monatsschrift X S. 134 f.

damit begründen, daß der Dritte sich im Rechtsverkehr auf die Eintragungen zu verlassen pflegt bzw. verlassen darf, da im Handelsregister nicht irgendwelche Willenserklärungen wiedergegeben werden, wie sie gegenüber Registerbehörden gemacht werden, sondern die Registerbehörde vielfach verpflichtet ist, die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. So muß auch aus diesem Grunde die Bedeutung für Dritte eine besondere sein.

Nach einer neueren Theorie von Wieland[5]) liegt in dem Beitritt zu einer Handelsgesellschaft ein Rechtsgeschäft doppelter Art. Erstens werde ein interner Gesellschaftsvertrag geschlossen, zweitens liege mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gesellschaftsvermögens bei Handelsgesellschaften als Außengesellschaften in dem Beitritt „ein Rechtsakt konstitutiver Natur, ein Stiftungs- oder Gründungsgeschäft, nämlich die nach außen erklärte Dotierung des Gesellschaftsvermögens mit eigenem Vermögen des Gesellschafters, welche erst die Handelsgesellschaft mit der Fähigkeit, nach außen Träger von eigenen Rechten zu werden, ins Leben zu rufen vermag." In dem Gesellschaftsvertrage verspricht der neue Gesellschafter den Gesellschaftern seine Einlage zu leisten bzw. für die Gesellschaftsschulden zu haften, und diese Zusicherung ist zugleich Bestandteil des nach außen gerichteten Konstitutivaktes, da die Handelsgesellschaft als Außengesellschaft erst mit der öffentlichen Erklärung der Einlagen zur Entstehung gelangte.

Wenn nach der Auffassung der französischen Jurisprudenz in der Beitrittserklärung ein öffentlich erklärtes Mandat liegt, über die Einlage des neuen Gesellschafters zu verfügen, so erstreckt es sich jedenfalls nicht auf Delikte, und die Schwierigkeiten beginnen in dem Augenblick, wo die Einlage für Deliktsschulden haften soll, da ja allgemein das Gesellschaftsvermögen auch für Deliktsschulden der Gesellschaft haftet.

Die Wielandsche Theorie ist zu konstruktiv, wenn sie den Haftungsgrund in der Schaffung eines selbständigen Gesellschaftsvermögens sieht. Es liegt die Annahme nahe, daß die Haftung erst dann, wenn das selbständige Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, nach außen hin begründet werde und nicht schon auf der Erklärung, ein selbständiges Gesellschaftsvermögen ins Leben zu rufen, beruhe.

Begründeter erscheint die Ansicht des Reichsgerichts, das zwar das Hauptgewicht für die Haftung Dritten gegenüber auf die Erklärung an die Registerbehörde legt, daß eine Handelsgesellschaft bestehe, bzw. daß jemand Handelsgesellschafter sei. Aber auch hiergegen ist einzuwenden, daß die offene Handelsgesellschaft nicht erst durch Eintragung entsteht (§ 123 HGB.). Hieraus ergibt sich, daß nicht die Erklärung zu Händen der Behörde die maßgebende Tatsache ist, sondern vielmehr die Oeffentlichkeit der Erklärung an die interessierten Dritten.

Man kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß für den Beitritt zu einer Handelsgesellschaft neben dem Abschluß eines internen Gesellschaftsvertrages die öffentliche Kundgebung desselben für die Haftung von besonderer Bedeutung ist. Der Beitritt als rechtsverbindliche Erklärung, den Gesellschaftsvertrag mit zu schließen, ist zweifellos rechtsgeschäftliche

---

[5]) Z. f. g. H. Bd. 64 S. 72.

Willenserklärung, die den §§ 104 ff., 116 ff. BGB. untersteht. Der Beitritt hat aber aus dem angegebenen Grunde zugleich und anderseits die Natur als Vorstellungsmitteilung an Dritte. Die Natur dieser Kundgebung ist zu untersuchen.

Zitelmann[6]) hat hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung und ihres Verhältnisses zu den Willenserklärungen folgende Ansicht. Der Entwurf spricht nur von Willenserklärungen und enthält nur für diese Vorschriften, daneben gibt es aber zahlreiche Erklärungen als Anknüpfungspunkte rechtlicher Wirkungen, die nicht Willenserklärungen sind, sondern reine Vorstellungsmitteilungen. Es fragt sich nun, ob der Gesetzgeber für die rechtliche Folge das Mitteilen, Benachrichtigen, Anzeigen als unerläßlich fordert, oder ob es ihm nur auf das Ergebnis derselben, also auf das Wissen bzw. Kenntnis desselben beim Empfänger in irgend einem Zeitpunkt ankommt. Hierzu rechnet Zitelmann nur die Fälle, in denen wirklich die Tätigkeit des Erklärenden, nicht blos das Wissen des Erklärungsempfängers erforderlich ist und bezeichnet diese Erklärungen als rechtliche Handlungen, bei denen der Wille zu der Erklärungstätigkeit wesentlich ist. Gemeinsam mit den Willenserklärungen haben nach Zitelmann diese Erklärungen das, daß bei beiden Arten von Erklärungen die Absicht vorliegen muß, in dem Erklärungsempfänger durch die Erklärung eine bestimmte Vorstellung hervorzurufen. Zwischen Willenserklärungen und Vorstellungsmitteilungen unterscheidet er dagegen: „Während mir aber bei der Willenserklärung dieses Verstandensein durch den Empfänger Mittel ist zur Herbeiführung eines weiteren rechtlich-sozialen Erfolgs, der nicht ohne meine darauf gerichtete Absicht und die Erklärung dieser Absicht eintreten kann, ist das bei der Vorstellungsmitteilung nicht oder nur zufällig so. Daher ist auch der Inhalt der mitgeteilten Vorstellungen beidemale ein verschiedener: bei der Willenserklärung sollst du die Vorstellung gewinnen, daß ich einen bestimmten rechtlich-sozialen Erfolg beabsichtige, den ich eben durch die Erklärung dieser meiner Absicht an dich herbeizuführen suche, und der nicht ohne die Erklärung meiner auf ihn gerichteten Absicht eintritt; bei den bloßen Vorstellungsmitteilungen sollst du die Vorstellung gewinnen, daß irgend etwas beliebiges Drittes sei oder nicht sei."

So auch Eltzbacher[7]): dadurch, daß die Willenserklärung Aeußerung eines Willens sei, unterscheide sie sich von den Gefühls- und Vorstellungsäußerungen z. B. von der Behauptung, daß man Vertretungsmacht habe; in diesen und ähnlichen Fällen sei zwar eine Aeußerung gewollt, aber das Geäußerte sei kein Wille.

Noch schärfer weiß Manigk[8]) den Unterschied zu finden. So sagt er im 5. Abschnitt des 8. Kapitels über die Mitteilung: den Mitteilungen sei wesentlich die Kundgebung einer Vorstellung, eines Urteils oder einer Ueberzeugung, andererseits eines Willensinhalts seitens eines Subjekts an ein anderes. Die Mitteilungen kämen einerseits den Willenserklärungen nahe, sie unterschieden sich aber von diesen wie alle bloßen Rechtshand-

---

[6]) Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs 7. und 8. Heft S. 32 ff.

[7]) Eltzbacher. Die Handlungsfähigkeit nach Deutschem bürgerlichem Recht. Bd. I: Das rechtswirksame Verhalten.

[8]) Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft S. 706.

lungen dadurch, daß die Rechtswirkung auch bei den Mitteilungen nicht auf einem Akte der Privatautonomie des Mitteilenden beruhe, daß die Wirkung vielmehr rein ex lege und ungewollt eintrete; es könne sich entweder um die Mitteilung einer Absicht, eines Wollens, (Willensmitteilungen) oder um die Mitteilungen von Vorstellungen handeln, für welche allein der bisher inkorrekt für alle diese Akte gebrauchte Ausdruck Vorstellungsmitteilungen am Platze sei.

In der Ansicht, daß zu der Gruppe der Vorstellungsmitteilungen nur die Fälle gerechnet werden dürfen, in denen die Kenntnis des Gegners gerade auf dem Mitteilungsakt des Subjekts beruhen muß, stimmen Zitelmann und Manigk (S. 706) überein; ferner in dem von Zitelmann gekennzeichneten Unterschied zwischen Vorstellungsmitteilungen und den Willenserklärungen (S. 709). Man kann sich ihrer Ansicht unbedenklich anschließen. Nun will Zitelmann die für die Rechtsgeschäfte geltenden Regeln auch auf die Vorstellungsmitteilungen anwenden. Hier ist Manigk (S. 710) anderer Ansicht, indem er eine so weitgehende Anwendbarkeit dieser Vorschriften für ausgeschlossen hält, da hier die abweichende Natur der Vorstellungsmitteilungen hindernd im Wege stehe. Der Gegenstand der Vorstellungsmitteilungen sei immer nur die Vorstellung von einem äußeren Faktum. Dem Gegner komme es auf nichts anderes an, als auf die Erlangung der Kenntnis hiervon. Folglich können die Willensmängelnormen der §§ 116 ff. auf die Vorstellungsmitteilungen nicht angewandt werden[9]). Es sei deshalb im allgemeinen unerheblich, ob eine Mitteilung richtig oder falsch wäre. So sei es also auch unerheblich, wenn jemand durch arglistige Täuschung veranlaßt zur Mitteilung geschritten sei, da die rechtsgeschäftlichen Regeln, die für die Willenserklärungen gälten, hier nicht angewandt werden könnten; denn „bei Abgabe einer Willenserklärung stehe eben immer in Frage, ob der Handelnde den Eintritt der angegebenen Rechtswirkungen wünscht, während diese Frage bei den Vorstellungsmitteilungen wie bei allen Rechtshandlungen unerheblich ist[10])."

Man kommt also zu folgendem Ergebnis: Tritt jemand einer Handelsgesellschaft bei, so ist, da sie eine Außengesellschaft ist, neben dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages, also einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, die Kundgebung desselben nach außen hin erforderlich, damit die interessierten Dritten von dem erfolgten Beitritt und den hierdurch eingetretenen Rechtswirkungen verläßliche Kenntnis nehmen können. Sie hat gesetzmäßig nach §§ 106 usw. HGB. durch Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen, indem ein Antrag auf Eintragung des erfolgten Vertragsabschlusses (Anmeldung) bei der Registerbehörde gestellt wird (§ 12 HGB.). Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Antrags wird die Eintragung in das Register vorgenommen und damit die Tatsache des Beitritts der Oeffentlichkeit kundgegeben, da gemäß § 9 HGB. ein jeder Einsicht in das Handelsregister nehmen kann. Die Eintragung ist also, von ihrem formalen Charakter abgesehen, auch eine öffentliche Mitteilung der Tatsache, daß der Beitretende Gesellschafter geworden ist, und daß die hiermit verbundenen Rechtswirkungen eingetreten sind. Der Beitritt

---

[9]) u. [10]) Manigk a.a.O. S. 712.

ist um der Eintragung willen Dritten gegenüber Vorstellungsmitteilung und keine Willenserklärung im Sinne der §§ 116 ff. Seine Anfechtung ist nach den gewöhnlichen Grundsätzen nicht möglich. Tritt ein Dritter auf Grund des kundgetanen Beitritts mit der Handelsgesellschaft in rechtsgeschäftliche Beziehungen und stellt sich heraus, daß der Gesellschaftsvertrag des Beitretenden nichtig ist, indem z. B. der neue Gesellschafter durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßt worden ist, so bleibt dennoch die Kundgebung rechtswirksam bestehen und wird nicht von einer Anfechtung betroffen. Folglich bleibt der Pseudogesellschafter weiterhin mit seiner Einlage verhaftet; denn der Inhalt der Kundgebung ist der, daß ein rechtliches Geschehen lediglich mitgeteilt wird, und entsprechend dieser Mitteilung müssen sich Dritte im Rechtsverkehr auf ihre Richtigkeit und darauf verlassen können, daß die Handelsgesellschaft mit der kundgegebenen Einlage besteht. Eine der Wirkungen, die ex lege eintreten, ist die, daß der Gesellschafter mit der kundgegebenen Einlage haftet.

Es ist klar, daß der rechtliche Zustand, wonach jemand auf Grund einer abgegebenen Erklärung, die nicht den wirklichen Verhältnissen entspricht, irgendwelchen Dritten haftet, nicht endgültig sein darf. Der Gesellschafter muß geschützt werden, indem ihm das Recht des Widerrufs gewährt und hierbei die Analogie[11]) der §§ 171 BGB. verwertet wird. Wurde diese Kundgebung in das Handelsregister eingetragen, so bietet § 141 Fr.G.G. die Handhabe, die unzulässige Eintragung zu löschen.

II.

Die Rechte des arglistig getäuschten Gesellschafters bei Abschluß des Vertrages einer offenen Handelsgesellschaft.

§ 2. Die Anfechtung der Beitrittserklärung und ihre Wirkung.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Nichtigkeit einer offenen Handelsgesellschaft schwere Nachteile für den Rechtsverkehr mit sich bringt. Je länger eine nichtige Gesellschaft im Verkehr als offene Handelsgesellschaft aufgetreten ist, um so größer sind meistens die Nachteile, da inzwischen Geschäfte abgeschlossen und Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. Diese Beziehungen rechtsgeschäftlicher Art berühren in der Regel nicht eine einzelne Person, sondern weite Personenkreise, so daß die Interessen besonders derjenigen bedroht sind, die im Vertrauen auf die Gültigkeit der offenen Handelsgesellschaft Gläubiger der Gesellschaft geworden sind. Da nämlich die begründete Berufung auf die arglistige Täuschung den Gesellschaftsvertrag nichtig macht und zwar ex tunc, so würden hiermit alle Verpflichtungen des getäuschten Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrage wegfallen u. a. seine Beitragspflicht. Es müssen jedoch die Interessen Dritter geschützt sein, die mit Rücksicht auf die Beitragspflicht der Gesellschafter Gläubiger geworden sind. Will nun ein Gesellschaftsgläubiger einen Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden haftbar machen,

[11]) Möhler S. 58.

so muß er auch gegen den Einwand geschützt sein, daß der Gesellschafter durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßt sei und infolgedessen seine Haftung entfalle. Es wird deshalb das Verhältnis des wirksam anfechtenden Gesellschafters zu diesen Gläubigern nicht so angesehen, als sei er niemals Gesellschafter geworden. Hier bleibt es vielmehr dabei, daß eine nach außen wirksame offene Handelsgesellschaft bestand, mag sie als Vertrag nichtig oder anfechtbar sein; und zwar sicherlich dann, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, aber auch dann, wenn die Gesellschafter im Rechtsverkehr als solche auftreten, so daß der wirksam anfechtende Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, verpflichtet bleibt[12]). Und zwar haftet er auf Grund seiner im Handelsverkehr abgegebenen Erklärung, Gesellschafter geworden zu sein. Sie bildet einen Schutz für den, der sich im rechtsgeschäftlichen Verkehr auf sie verläßt.

Der Eintritt in eine offene Handelsgesellschaft und ihr Auftreten im Verkehr gliedert sich in zwei Vorgänge[13]). Erstens gehört dazu der Abschluß eines internen Gesellschaftsvertrages. Zweitens ist erforderlich, daß bei der offenen Handelsgesellschaft als Außengesellschaft die Kundgebung des Gesellschaftsverhältnisses nach außen hin erfolgt, die wiederum die Eintragung im Handelsregister oder, falls eine Eintragung noch nicht erfolgt sein sollte, gemäß § 123 Abs. 2 HGB. der Beginn des Geschäftsbetriebes sein kann. In dieser Kundgebung liegt eine öffentliche Uebernahme der Gesellschaftsschulden durch die Gesellschafter mit der Wirkung, daß in diesem Augenblick ohne weiteres die unbeschränkte und solidarische Haftung aller Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden beginnt. Die Kundgebung wird nicht nur im Interesse der Gesellschafter, sondern auch in dem der Gesellschaftsgläubiger erlassen, damit diese sich über den Umfang der Haftung der Gesellschafter vergewissern können. Sie müssen Sicherheit haben, ob die Gesellschaft gegründet ist, ob sie noch besteht und aus welchen Mitgliedern. Die Gläubiger müssen hierüber orientiert sein, denn hier sind es im Gegensatz zu der Gesellschaft des BGB. echte Gesellschaftsschulden, für die die Mitglieder wegen ihrer Zugehörigkeit zur offenen Handelsgesellschaft gemäß § 128 HGB. persönlich als Gesamtschuldner haften.

Ueber die rechtliche Natur der Kundgebung bei einer Handelsgesellschaft ist bereits oben S. 2 ff. gesprochen worden. Die Wirkungen einer solchen Kundgebung treten ex lege ein. Sie ist Vorstellungsmitteilung. Die Kundgebung des Gesellschaftsverhältnisses soll die Vorstellung von der Tatsache hervorrufen, daß die offene Handelsgesellschaft unter den des weiteren der Oeffentlichkeit zugänglich gemachten Umständen besteht. Hierauf können die Vorschriften über Willensmängel nicht angewandt werden.

---

12) Staub-Pinner § 133, Einl; Manigk „Unwirksamkeit. Ungültigkeit". In Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. VI S. 304; RG. 76, 441; 89, 97; LZ. 09, 858.

13) K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts § 56, 3. S. 291 — Makower § 123 IV b S. 320 — Cosack, Lehrb. des Handelsrechts § 106 S. 529 — Staub § 123 Anm. 1 S. 460 — Wieland a.a.O. S. 78, Moos S. 36.

Neuerdings will Nipperdey[14]) auf die Vorstellungsmitteilungen die Vorschriften über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte analog anwenden. Sie seien als „geschäftsähnliche Handlungen" den Willenserklärungen verwandt und wegen der überwiegenden Aehnlichkeit sei eine analoge Anwendung gerechtfertigt.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Nipperdey verkennt die Rechtsnatur der Vorstellungsmitteilungen. Die Verwandtschaft der Vorstellungsmitteilungen mit den Willenserklärungen beruht allein darauf, daß beide Mitteilungen und als solche empfangsbedürftig sind (§ 130 BGB.). Dagegen ist der Gegenstand der Mitteilungen ein andrer und auch ihr Zweck. „Die Willenserklärung als Mittel zum Zweck der Rechtsgestaltung — insofern also volitiver und konstitutiver Akt — teilt den Inhalt einer Rechtsfolgeabsicht dem Gegner mit — insofern kognitiv und Aussage. Die Vorstellungsmitteilung teilt eine notwendig sich allein auf ein empirisches Geschehen beziehende Vorstellung oder Absicht mit[15])." Demnach steht der Anwendbarkeit der Gesamtheit der Vorschriften über die Willenserklärungen auf die Vorstellungsmitteilungen ihre abweichende Rechtsnatur im Wege.

Ist also die Anwendung der Vorschriften über Willensmängel auf den Beitritt ausgeschlossen, so tritt dementsprechend dann auch nach öffentlicher Kundgebung des Gesellschaftsverhältnisses die Haftung der Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ohne weiteres ein, die auf Grund der Kundgebung mit ihr kontrahierten. Auch bei Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages infolge der verübten Täuschung entspricht es allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß entsprechend der Bedeutung der Kundgebung des Gesellschaftsverhältnisses im Handelsverkehr die Haftung des getäuschten Gesellschafters weiterhin einen Bestandteil des den Gesellschaftsgläubigern verhafteten Gesellschaftsvermögens bildet; denn erst die Kundgebung des Gesellschaftsverhältnisses, die gemäß § 123 HGB. die Eintragung in das Handelsregister oder, falls eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, schon der Zeitpunkt des Geschäftsbeginns sein kann, hat die offene Handelsgesellschaft zur Entstehung gebracht, und nur mit Rücksicht hierauf haben sich die Gesellschaftsgläubiger mit ihr in rechtsgeschäftliche Beziehungen eingelassen. Obwohl nun § 129 HGB. dem Gesellschafter das Recht gibt, die in seiner Person entstandenen Einwendungen geltend zu machen, so kann er jedoch hier gegenüber der Klage der Gesellschaftsgläubiger auf Leistung der Einlage nicht einwenden, daß infolge des durch die arglistige Täuschung veranlaßten Beitritts seine Beitragspflicht entfalle. Denn die Rechte der Gesellschaftsgläubiger sind nicht aus dem Gesellschaftsvertrag, sondern aus der legal bestimmten Wirkung des Kundgebungsaktes herzuleiten; hieraus ist die Wirkungslosigkeit des Einwandes zu erklären.

Aehnlich löst das Reichsgericht diese Frage, indem es den Satz obenan stellt, die offene Handelsgesellschaft sei zwar nichtig, aber sie gelte zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger als offene Handelsgesellschaft,

---

[14]) Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. des Bürgerl. Rechts I. Bd. Allg. Teil, § 194 S. 648.

[15]) Manigk in „Das System der juristischen Handlungen im neuesten Schrifttum" in Iherings Jahrbüchern Bd. 83 S. 19.

weil sie als solche im Verkehr aufgetreten sei. Das Hauptgewicht legt jedoch das Reichsgericht darauf, daß der Beitritt zu einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber der Registerbehörde erklärt wird, also eine Eintragung im Handelsregister erfolgt, da sie zu Kontrollzwecken erfolge. So sagt es in einer Entscheidung: „Wenn häufig gesagt wird, daß das innere Verhältnis zwischen den mit ihrem Willen als Gesellschafter Eingetragenen für die Frage der Existenz der (offenen) Handelsgesellschaft ganz gleichgültig sei, so besteht die praktische Bedeutung dieses Satzes nur darin, daß die in solcher Weise Eingetragenen jedenfalls Dritten gegenüber rechtlich wie Gesellschafter zu behandeln sind, insbesondere auch wie solche haften[16]).“

In dieser Entscheidung des Reichsgerichts wird jedoch nicht beachtet, daß die offene Handelsgesellschaft nicht immer erst durch Eintragung im Handelsregister entsteht, sondern nach § 123 II HGB. auch ohne Eintragung als solche auftreten kann. Die Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bleibt jedoch genau dieselbe. Die Eintragung ist lediglich eine Form der Kundgebung, offener Handelsgesellschafter zu sein, so daß also nur die Haftung aus der rechtlichen Natur der Kundgebung hergeleitet werden kann.

Kann der Dritte, wenn er weiß, daß der Gesellschafter durch arglistige Täuschung zum Beitritt bestimmt wurde, sich auf die Erklärung an die Außenwelt berufen? Nach Staub[17]) ist kein Unterschied zu machen, ob der Dritte gutgläubig war oder nicht. Der Dritte könne immer darauf vertrauen, daß die betreffenden Personen, obwohl sie eine offene Handelsgesellschaft nicht bildeten, doch dem Verkehr gegenüber als solche gelten wollten. Nur wenn der Dritte gewußt habe, daß diese trotz des äußeren Scheins in Wahrheit nicht als offene Handelsgesellschafter gelten wollten, so könne dies dem Dritten entgegengehalten werden, unter anderem dann, wenn der Gesellschaftsvertrag wegen arglistiger Täuschung von einem Gesellschafter angefochten werden könne, und der Dritte die fraglichen Tatsachen gekannt habe. Letzteres will Staub aus § 123 II S. 2 begründen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß der Dritte nicht aus der Erklärung des beitretenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ein besonderes Recht erwirbt, sondern erst aus der weiteren Kundgebung an die Außenwelt oder an ihn. Daß diese weitere Erklärung nicht angefochten werden kann, ist bereits gesagt worden. Staub geht mit seiner Ansicht zu weit. Der getäuschte Gesellschafter haftet dem wissenden Dritten nicht[18]). Dieser kann sich nicht auf die Kundgebung berufen. Zu berücksichtigen sind auch hier die Regeln von Treu und Glauben im Verkehr; vor allem greift hier der § 826 BGB. ein. Dagegen haftet der getäuschte Gesellschafter, wenn der Dritte bei Anwendung der nötigen Sorgfalt nur hätte erkennen müssen, daß hier eine arglistige Täuschung vorliege; denn es ist meistens unmöglich, die internen Verhältnisse einer Gesellschaft zu prüfen. Da es ihm auch nicht zugemutet werden kann, ist keine Veranlassung gegeben, hier Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichzustellen.

---

[16]) RG. 37, 60; ebenso RG. 40, 146.
[17]) Komm. § 123 Anm. 10—12.
[18]) Vgl. RG. in JW. 98, 163.

§ 3. Die obligatorischen Ansprüche des arglistig getäuschten Gesellschafters.

Ansprüche aus Vertrag hat der getäuschte Gesellschafter gegen die ihn arglistig täuschenden Mitgesellschafter nur, wenn man ihn bezüglich der Angaben täuschte, für die im Vertrage selbst die Haftung übernommen werden sollte. Es kämen hier vor allem Beitragsleistungen in Frage. Sonst kann er als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft allgemein nur eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung verlangen (§ 133 HGB.), an die sich die Liquidation der Gesellschaft anschließt (§ 145 HGB.). Erst nach vorgängiger Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger könnte dann der Gesellschafter mit seiner Forderung berücksichtigt werden (§ 155 HGB.). Ohne weiteres kann er also die Rückzahlung seiner Beiträge nicht verlangen.

Ist der Gesellschaftsvertrag gemäß § 142 BGB. nichtig, so sind Bereicherungsansprüche gegeben, wenn Beitragsleistungen erfolgt sind, da eine Beitragspflicht nicht bestand. Die Beitragsleistungen sind infolgedessen sine causa erfolgt. Nach herrschender Ansicht[19]) genießt nun das Gesellschaftsvermögen Selbständigkeit gegenüber dem Sondervermögen der Gesellschafter und gehört den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit (§ 105 II HGB. §§ 718, 719 BGB.). Träger der im Gesellschaftsvermögen vereinigten Rechte und Verbindlichkeiten sind hiernach die Gesellschafter nicht als Einzelpersonen, sondern in ihrer Vereinigung. Das Gesellschaftsvermögen wird bei dieser Gebundenheit an die Gesamtheit der Gesellschafter zu einer von dem freien Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter gesonderten rechtlichen Einheit. Diese kraft Gesetzes eingetretene Gebundenheit dauert notwendig fort, auch wenn, wie hier, der Gesellschaftsvertrag nichtig geworden und unter den Gesellschaftern eine Gemeinschaft entstanden ist. Nur eine Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern würde die Gebundenheit zur gesamten Hand aufheben. Bereichert ist demnach durch die Beitragsleistungen das Gesamthandsvermögen der Gemeinschaft. Der Bereicherungsanspruch richtet sich gegen die übrigen Träger des Gesamthandsvermögens. Auf Grund der Erklärung offener Handelsgesellschafter sein zu wollen, haftet jeder Gesellschafter für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Scheingesellschaft allen Gläubigern. Folglich haften sämtliche Mitgesellschafter sich gegenseitig für die Bereicherungsansprüche auch persönlich und solidarisch. Ist nun einer der Mitgesellschafter seiner Beitragspflicht noch nicht nachgekommen, während andere ihre Beiträge geleistet haben, so kann er zwar bei Nichtigkeit des Vertrages nicht mehr zur Leistung gezwungen werden. Aber er befindet sich auch den anderen gegenüber nicht im Vorteil, da er ihren Bereicherungsansprüchen keine Gegenforderung entgegensetzen kann.

Der getäuschte Gesellschafter kann jedoch der Gesellschaft gegenüber eine Schadensersatzforderung geltend machen, wenn er widerrechtlich und schuldhaft also durch ein von der Gesellschaft ihm gegenüber begangenes Delikt zum Beitritt veranlaßt worden ist, durch das ein außerkontrakt-

---

[19]) Staub-Pinner § 105, Anm. 28; Lehmann Lehrb. 237 Anm. 5; RG. 56, 209, 432; 61, 75; 84, 110.

liches Rechtsverhältnis begründet worden ist, auf dem die Schadensersatzansprüche beruhen. Bestritten ist die Frage, ob bei der offenen Handelsgesellschaft der Gesellschafter mit seinen auf der arglistigen Täuschung beruhenden Ansprüchen allen übrigen Gläubigern gleichsteht. Staub[20]) gewährt dem Gesellschafter eine Forderung auf Ersatz des ihm verursachten Schadens auch in Konkurrenz mit den übrigen Gesellschaftsgläubigern. Er sagt, daß es die Gesellschaft selbst sein könne, gegen die sich seine Ansprüche auf Rückzahlung und Entschädigung richten würden, wenn er nämlich im Namen der Gesellschaft zu dem anfechtbaren Beitritt bewogen worden sei. In einem solchen Falle würde er auch hinsichtlich seiner Rückgriffansprüche aus erfolgreicher Anfechtung Gläubiger der Gesellschaft und träfe hierbei mit den sonstigen Gläubigern zusammen. Gleichwohl hafte der Gesellschafter als Solidarschuldner den übrigen Gesellschaftsgläubigern, denn ihnen gegenüber versage sein Einwand der Arglist. Den übrigen Gesellschaftsgläubigern entstehe hieraus kein Schaden, wenn der Gesellschafter im Konkurse der Gesellschaft wie ein Gesellschaftsgläubiger seinen Schadensersatzanspruch geltend machen wolle, da ihnen ja doch der Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen einschließlich der Konkursdividende hafte, die wegen seiner Forderung im Gesellschaftskonkurse entfalle.

Wieland[21]) dagegen will den Gesellschafter mit allen Ansprüchen, welche auf seinem Beitritt zur Gesellschaft beruhen, überall hinter die Gläubiger zurücktreten lassen, mögen es nun Gläubigeransprüche oder mitgliedschaftliche Rechte sein. Er weist hierbei auf den Unterschied zwischen Privatgläubigern des Gesellschafters und Gesellschaftsgläubigern hin, indem wohl alle Gesellschaftsgläubiger Privatgläubiger des Gesellschafters seien, während dagegen viele Privatgläubiger des Gesellschafters nicht gleichzeitig Gesellschaftsgläubiger zu sein brauchten. Solange zwar die offene Handelsgesellschaft solvent sei, könne der Gesellschafter Rückgabe seiner Einlage erreichen, weil es der offenen Handelsgesellschaft jederzeit gestattet sei, auf ein Gesellschaftsvermögen zu verzichten, jedoch ändere sich seine Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nicht dadurch. Die Rechtslage ändere sich jedoch, wenn sich die Gesellschaft im Konkurse befinde. Dann sei die Forderung des Gesellschafters als Konkursforderung nicht zuzulassen, da sie sich auf die Kapitaleinlage des Gläubigers bzw. Gesellschafters gründe. Hier müsse der Pseudogesellschafter mit seinen Gläubigeransprüchen hinter die anderen Gläubiger zurücktreten; denn wenn die gewöhnlichen Gesellschaftsgläubiger im Gesellschaftskonkurse keine volle Befriedigung erlangten und im Privatkonkurse des Pseudogesellschafters Privatgläubiger vorhanden seien, dann müßten sich die Gesellschaftsgläubiger mit den Privatgläubigern in die Konkursdividende teilen, während dagegen das ganze Vermögen den Gesellschaftsgläubigern verbleibe, wenn der Gesellschafter mit allen Ansprüchen hinter die Gesellschaftsgläubiger zurücktrete. Wieland begründet seine Ansicht mit dem Hinweis auf den Konstitutivakt, der mit der an die Außenwelt gerichtete Kundgebung nicht nur ein selbständiges Vermögen schaffen will,

---

20) Staub-Pinner § 133 Einleitung.
21) a.a.O. S. 113 ff.

sondern gleichzeitig auch die Zusicherung enthält, mit allen eigenen auf der Einlage beruhenden Ansprüchen an das Gesellschaftsvermögen hinter die der Gläubiger zurückzutreten. Die Mitgliedschaftspflicht sei also stärker als das Gläubigerrecht, welches dem Gesellschafter aus dem an ihm verübten Delikt entstanden sei; denn das neue Gesellschaftsvermögen wie überhaupt das Vermögen eines jeden Schuldners diene in erster Linie zur Befriedigung und dann erst dem Genusse des Schuldners bzw. bei Gesellschaften zu dem der Mitglieder.

Zu der Ansicht Wielands ist zu bemerken, daß zwar jeder Gesellschafter mit seinen mitgliedschaftlichen Rechten hinter die der gewöhnlichen Gläubiger zurücktreten muß. Ob er das jedoch mit seinen Gläubigerrechten will und muß, ist eine Frage, die nicht ohne weiteres zu bejahen ist. Wenn auch durch die Gläubigeransprüche des Pseudogesellschafters wirtschaftlich die Haftung des Kundgebenden beschränkt wird, so ist das noch kein Grund, die Ansprüche, wenn diese mit denen der gewöhnlichen Gesellschaftsgläubiger konkurrieren, auszuschließen. Abgesehen von der Willkürlichkeit, die in der Schaffung des Konstitutivaktes liegt, kann Wieland seine Ansicht nicht auf die noch willkürlichere Auslegung dieses Aktes stützen, daß das Leistungsversprechen noch die Zusicherung enthalten soll, mit allen eigenen auf der Einlage beruhenden Ansprüchen an das Gesellschaftsvermögen hinter die der Gesellschaftsgläubiger zurücktreten zu wollen. Wenn schon einmal allgemeine Rechtssätze durchbrochen werden, so ist dies ohne Rückhalt im Gesetz nicht möglich. Der Gesetzgeber hat aber weder für den Konkurs noch außerhalb desselben Schutzbestimmungen zu Gunsten der gewöhnlichen Gläubiger erlassen, aus denen die weitere Auslegung des Konstitutivaktes hergeleitet werden kann.

Daher ist der Ansicht von Staub beizutreten, wonach dem getäuschten Gesellschafter eine Forderung auf Ersatz des ihm verursachten Schadens auch in Konkurrenz mit den übrigen Gesellschaftsgläubigern zu gewähren ist. Seine Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag kann er nur unter Rücksichtnahme auf die Gesellschaftsgläubiger geltend machen, seine Gläubigerrechte dagegen jedenfalls außerhalb des Konkurses ohne Rücksicht auf sie; denn in der überwiegenden Mehrzahl sind die Gesellschaftsgläubiger durch die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter entsprechend gesichert, die mit den Hauptgrund bildet, mit der offenen Handelsgesellschaft in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu treten.

III.

Die Rechte des arglistig getäuschten Gesellschafters bei Abschluß des Vertrages einer Kommanditgesellschaft.

§ 4.

Ganz ähnlich wie bei der offenen Handelsgesellschaft gestalten sich die Rechte des Komplementars bzw. Kommanditisten, der durch arglistige Täuschung der Kommanditgesellschaft zum Beitritt bestimmt wurde. Kommanditgesellschaft und offene Handelsgesellschaft unterscheiden sich von einander nur dadurch, daß ein Teil der Mitglieder unbeschränkt (Komplementare) haftet, während der andere Teil beschränkt haftet

(Kommanditisten). Staub[22]) nennt sie eine modifizierte offene Handelsgesellschaft. Die Unterschiede sind nur Folgen der beschränkt haftenden Kommanditisten.

Auch hier gründet sich die Haftung Dritten gegenüber auf die nach außen hin gelangte Kundgebung, die durch Eintragung in das Handelsregister erfolgen oder in dem Beginn des Geschäftsbetriebes liegen kann, daß der Komplementar wie ein offener Handelsgesellschafter unbeschränkt haften will; der Kommanditist dagegen mit der kundgegebenen Summe, die dazu dienen soll, die von der Gesellschaft einzugehenden vermögensrechtlichen Gefahren tragen zu helfen. Wegen der unterschiedlichen Haftung sind auch die Rechte des Komplementars von denen des Kommanditisten verschieden, und zwar sind die Rechte letzterer geringer (§§ 164 ff., 170, 177 HGB.), so daß bei Anfechtung des Beitritts die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen wird, während die Anfechtung des Komplementars ähnlich wie bei der offenen Handelsgesellschaft im Zweifel Nichtigkeit der Kommanditgesellschaft herbeiführt, notwendig, wenn nur noch Kommanditisten übrig bleiben. Denkbar ist noch, daß sich die Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft umwandelt, wenn nur noch Komplementäre übrig bleiben.

Hat der Komplementar bzw. der Kommanditist seine Einlage noch nicht geleistet, so bleibt er, auch wenn er durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßt wurde, auf die Klage sowohl der Gesellschaftsgläubiger wie auch der Gesellschaft selbst zur Leistung seiner Einlage verpflichtet.

Hat er bereits seine Einlage geleistet, so kommen für ihn wie bei der offenen Handelsgesellschaft Schadensersatzansprüche in Frage, mit denen er in und außerhalb des Konkurses den gewöhnlichen Gesellschaftsgläubigern gleichsteht. Dasselbe gilt hier wie bereits oben gesagt, da hier die Interessen der Gläubiger nicht mehr gefährdet werden wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

Wenn auch die Leistung durch Aufrechnung einer Forderung gegenüber der Gesellschaft erfolgen kann[23]), so ist es dennoch dem Kommanditisten nicht möglich, auf indirektem Wege im Konkurse der Gesellschaft sich seiner Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern durch Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen, die ihm wegen der bereits gemachten Einlage zustehen, zu entziehen. Wenn er von den Gläubigern auf rückständige Kommandite belangt wird, so kann er diese mit Schadensersatzansprüchen wegen bereits geleisteter Kommandite aufrechnen.

Rechnet er nun mit diesen gegenüber dem Konkursverwalter auf, so kann er nicht noch einmal die geleisteten Kommandite zu Einwendungen gegenüber den Gläubigern verwenden; macht nämlich der Kommanditist Schadensersatzansprüche geltend, so will er das Geleistete nicht als seine Leistungseinlage gelten lassen, sondern an dessen Stelle treten als Ersatz die Schadensersatzansprüche[24]).

---

[22]) Staub-Pinner § 161 Anm. 2.

[23]) Staub Komm. I, § 171 Anm. 20, RG. 37, 86 bzw. 137.

[24]) Staub § 177 Anm. 3 begründet dies damit, daß die Ansprüche des Kommanditisten und des Konkursverwalters ungleichartig sind, indem ersterer einen Anspruch gegen die Gesellschaft, letzterer ein selbständiges ihm als Vertreter der Gläubiger zustehendes Recht geltend macht.

Wenn nach der Konkurseröffnung der Konkursverwalter die Rechte der Gläubiger gegenüber dem Kommanditisten geltend macht, so kann er, wenn er auf Leistung der Einlage belangt wird, nicht einwenden, er sei durch arglistige Täuschung zum Beitritt zur Gesellschaft bewogen worden[25]).

IV.

Die Rechte des arglistig getäuschten Gesellschafters bei Abschluß des Vertrages einer Aktiengesellschaft.

§ 5. Die Anfechtung der Aktienzeichnung und ihre Wirkung den Gläubigern und der Gesellschaft gegenüber.

Da sich der Beitritt zu einer Aktiengesellschaft nicht in denselben einfachen Formen vollzieht wie bei den bisher untersuchten Gesellschaften, so erfordert die Frage des hier durch Täuschung erfolgten Beitritts besondere Prüfung. Der Beitritt zu einer Aktiengesellschaft erfolgt im allgemeinen durch Zeichnung von Aktien, die eine rechtsgeschäftliche Erklärung darstellt, sich mit einem bestimmten Betrage an der Aktiengesellschaft beteiligen zu wollen. Ob nun in dem Beitritt zu einer Aktiengesellschaft der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zu erblicken ist, (herrschende Meinung) oder ob sich der Beitritt als ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt[26]), ist hier insofern bedeutungslos, als es zu untersuchen gilt, wie sich die Aktienzeichnung Dritten gegenüber auswirkt bzw. ob der Aktionär, der durch die von der Gesellschaft verübte arglistige Täuschung zum Beitritt bewogen wurde, bei einer Klage der Gesellschaftsgläubiger auf Zahlung der gezeichneten Aktien seine Zahlung verweigern kann. In der Theorie und Praxis steht heute der Rechtssatz fest, daß die Aktienzeichnung des Aktionärs der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung entzogen ist. Es ist kurz auf die Gründe einzugehen, die die herrschende Lehre zu diesem Rechtssatz führten.

So sagt das Reichsgericht[28]), nicht die besonderen zivilrechtlichen Konstruktionen des durch die Zeichnung begründeten Rechtsverhältnisses und des Rechtserwerbes aus demselben seitens der Aktiengesellschaft sei das Entscheidende. Maßgebend für die Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung sei vielmehr die Bedeutung, die der Zeichnungserklärung mit Rücksicht auf die gesamte rechtliche Ausgestaltung der Aktiengesellschaft im Rechtsverkehr zukomme[29]).

---

25) Staub § 171 Anm. 12 S. 831; RG. 51, 33.

26) K. Lehmann, Lehrb. S. 464 — Brodmann, Aktienrecht Komm. § 182, 2.

27) Karl Lehmann § 78, 5 d S. 398 — Brodmann a.a.O. § 189, 1 b — Ehrenberg, Handb. d. ges. Handelsrechts, Bd. III Abt. I S. 99 ff. — Bolze LZ. 1907 1 ff. — Gierke, Genossenschaftstheorie S. 132 ff. — Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 252 — Cosack, Lehrb. des HR. § 115 II b S. 608 — Wiener in Z. f. H. 24, 472 — Wieland Z. f. H. Bd. 64, S. 58 ff. — Staub, Holdheim 10, 133 — RG. 19, 126; 45, 108; 54, 129; 57, 297; 62, 29: 68, 309 — u. a. Diese angeführten Stellen beziehen sich teilweise auf Beitrittserklärungen zu anderen Kap. Ges., die auch hier verwandt werden können, da die hierfür gefundenen Ergebnisse auch für die A.-G. verwandt werden können.

28) RG. 19, 126.

29) RG. 2, 132; Wiener a.a.O. S. 450.

In der Aktienzeichnung liegt Dritten gegenüber die Kundgebung, sich mit einem bestimmten Betrage an der Aktiengesellschaft beteiligen und die gezeichnete Anzahl Aktien bezahlen zu wollen[30]). Daß eine solche Kundgebung vorliegt, ergibt sich aus dem Wesen der Aktiengesellschaft. Sie ist, wie bereits dargelegt, keine Willenserklärung im Sinne der §§ 116 ff. BGB., sondern Rechtshandlung, und zwar Vorstellungsmitteilung, deren Anfechtung nach den gewöhnlichen Grundsätzen nicht möglich ist. Mithin entfällt auch die Anfechtungsmöglichkeit des Aktienzeichners, der durch arglistige Täuschung zum Eintritt in eine Aktiengesellschaft veranlaßt wurde[31]). Ausführlich hat das Reichsgericht in Band 9 zu dieser Frage Stellung genommen und kommt zu demselben Ergebnis. Es führt dort aus: „Es kann dahingestellt bleiben, welche Wirkung im allgemeinen bei Differenz zwischen Wille und Erklärung dem ersteren gegenüber der letzteren beizumessen ist.“ Der Satz von der Geltung des wahren Willens entgegen der Erklärung erscheint jedenfalls auf dem Gebiete solcher Erklärungen nur in äußerst beschränkten Grenzen anwendbar, welche bestimmt sind, über den Kreis der Parteien hinaus Dritten das Vorhandensein des erklärten Verhältnisses kundzugeben und damit auf ihre Entschließungen zu wirken, wie Ermächtigungs- und zur öffentlichen Kenntnis bestimmte Beteiligungserklärungen. Der Prinzipal muß in seinen Beziehungen zu Dritten das Verhältnis zu seinen Leuten und Bevollmächtigten so gelten lassen, wie es den Dritten bei sorgfältiger Erkundigung zur Erscheinung kommt, auch wenn erweislich sein Wille mit dieser Erscheinung sich nicht decken sollte. In noch höherem Maße muß die Maßgeblichkeit der Erklärung gelten, wenn es sich um eine Beteiligungserklärung handelt, welche der Behörde abgegeben wird und an deren Prüfung durch die Behörde das Gesetz im rechtspolizeilichen Interesse bestimmte, das öffentliche Interesse berührende und nicht wieder zuzunehmende Wirkungen knüpft. Die Behörde kann die Erklärung nur nach ihrem Inhalt prüfen, und die von ihr registrierte Gesellschaft kann nur mit dem aus der Summe der Beteiligungen, wie sie erklärt sind, sich ergebenden Inhalt von Satzungen zur Existenz kommen. Sollte hier, nachdem die Gesellschaft zur Eintragung gelangt ist, der einzelne Beteiligte auch mit der Behauptung gehört werden, daß er etwas anderes gewollt als erklärt habe, so liefe das auf gänzliche Wirkungslosigkeit der Aufstellung von Normativbestimmungen für die Errichtung solcher Gesellschaften hinaus[32]).“

Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft und deshalb ist erforderlich, daß das kundgegebene Kapital auch wirklich vorhanden ist. An dem Vermögen haften Rechte und Pflichten. Damit dies Grundkapital auch wirklich zusammenkommt, hat der Gesetzgeber besondere Schutzmaßnahmen getroffen im Interesse und zum Schutze der Allgemeinheit (§§ 182 ff. HGB.). Erst wenn die Behörde selbst geprüft hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, die sich an die Errichtung knüpfen, erfüllt sind, kann die Gesellschaft eingetragen werden, wodurch sie dann erst zur Entstehung gelangt. Vor allem hat das Registergericht die Höhe

[30]) Ebenso Ehrenberg a.a.O. S. 100.

[31]) Brodmann a.a.O. § 189, 4; — ROG. 5, 415; 7, 412; 20, 270.

[32]) RG. 9, 37 ff.

des angemeldeten Grundkapitals zu prüfen, d. h. daß soviele Zeichnungserklärungen vorliegen, die zur Deckung des bekanntgegebenen Kapitals erforderlich sind (§§ 198 ff.). Bei der meistens großen Anzahl von Mitgliedern ist es nicht angebracht und bereitet technisch viele Schwierigkeiten, wenn jedes Mitglied direkt der Registerbehörde gegenüber seine Beteiligung erklären würde. Deshalb genügt es, wenn das Registergericht die Zeichnungsbescheinigungen prüft, aus denen es ersehen kann, daß das angegebene Kapital auch zusammen kommt. Mit der Veröffentlichung der Eintragung in das Handelsregister wird auch gleichzeitig die Beteiligungserklärung des Zeichners der Allgemeinheit kundgegeben. Gleichwohl ist dieser ganze Vorgang genau so aufzufassen, wie wenn der Zeichner dem Registergericht direkt die Erklärung abgegeben hätte. Er gebraucht gewissermaßen die Registerbehörde zur Vermittelung seiner für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung, mit der gezeichneten Summe verhaftet zu sein. Der Registerrichter, aber auch nur dieser, ist sozusagen von dem Zeichner ermächtigt, die Tatsache seines Beitritts kundzugeben. Alle diese Maßnahmen bezwecken auch wiederum einen Schutz des Zeichners insofern, daß er sich nicht etwa an einem Schwindelunternehmen beteiligt, da die vor der Eintragung erfolgte Prüfung der Gründungs- und Errichtungsvorgänge durch die Registerbehörde auch für den Zeichner von größter Wichtigkeit ist.

Es herrscht hier genau dasselbe Prinzip wie bei den Personalgesellschaften, daß sich der Kundgebende im Rechtsverkehr entsprechend seiner Kundgebung behandeln lassen muß. Auf Grund dieser Kündgebung, die in der Zeichnungserklärung enthalten ist und ihrer Veröffentlichung, kann der getäuschte Aktienzeichner den Gesellschaftsgläubigern nicht die Einrede der Arglist entgegenhalten, die ihn auf Zahlung seiner Zeichnungssumme verklagt. Die Aktienzeichnung enthält sowohl eine Haftungskundgebung als auch eine Beitrittserklärung. Wenn auch die Kundgebung den Anfechtungsregeln nicht unterliegt, so steht der Anfechtung der rechtsgeschäftlichen Beitrittserklärung nichts im Wege, zu der der Aktionär durch arglistige Täuschung veranlaßt wurde. Die Vorstandsmitglieder, die ihn durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßten, haben in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen gehandelt. Folglich trifft die Aktiengesellschaft die Haftung für das dolose Verhalten ihrer Organe (§§ 31, 823 BGB.). Die Anfechtung der Zeichnung in ihrer Eigenschaft als Beitrittserklärung bewirkt deren Nichtigkeit, so daß in der Regel der getäuschte Aktionär aus der Gesellschaft ausscheiden würde (§ 139 BGB.). Ob nun sein Ausscheiden zur Nichtigkeit der Gesellschaft führt, ist jedoch meistens von der Stellung abhängig, die der getäuschte Aktionär in der Gesellschaft einnimmt, vor allem aber davon, ob nicht die Nichtigkeitsgründe der eingetragenen Aktiengesellschaft beschränkt sind.

Doch hiermit ist ihm wenig geholfen. Er würde doch nur seine Rechte verlieren, seine Verpflichtungen würden jedoch bestehen bleiben d. h. seine Haftung würde infolge der besonderen Eigenart der Kundgebung fortdauern.

Die Anfechtung der Beitrittserklärung wäre jedoch dann von Bedeutung, wenn Gläubigerinteressen nicht mehr vorhanden sind oder nicht verbieten, die Einlage wieder zurückzuziehen.

Die Berufung auf die arglistige Täuschung versagt nicht nur den Gläubigern sondern auch der Gesellschaft gegenüber. Hierüber herrscht in Doktrin und Praxis sozusagen Einigkeit, wenn auch die Erklärungsversuche verschieden sind.

Das Reichsoberhandelsgericht[33]) versuchte seine Ansicht u. a. auf die formale Natur des Zeichnungsscheines zu stützen, wonach sich der Zeichner ohne alle Bedingungen ausweislich des Zeichnungsscheines verpflichtet hat, und es besteht demnach für ihn auch die Pflicht, „der Gesellschaftskasse diejenigen Einzahlungen zu machen, durch welche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches den Gesellschaftsgläubigern die Gewähr für ihre Sicherung und Befriedigung gegeben werden soll." Doch diese formale Natur als Begründung für das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter heranzuziehen, dürfte wohl nicht ausreichen, da die Berufung auf das arglistige Verhalten, wenn für das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter der Gesellschaftsvertrag maßgebend ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immerhin durchdringen muß.

In einem anderen Falle stützt sich das Reichsoberhandelsgericht[34]) auf die besondere Funktion des Zeichnungsscheines innerhalb der Errichtungsvorschrift. Bei der Aktiengesellschaft muß das innere Verhältnis in das Handelsregister eingetragen werden; folglich gilt intern nur das Eingetragene. Die Aktienzeichnung zu Händen des Registergerichts ist nur für dieses bestimmt, die Rechte der Gesellschaft richten sich nach dem Eingetragenen.

Auch diese Begrundung genugt nicht, um die Berufung auf das arglistige Verhalten, das in der Täuschung lag, gegenüber der Gesellschaft nicht durchdringen zu lassen; denn wenn auch das Gesellschaftsverhältnis öffentlich registriert worden ist, so muß immerhin die Berufung auf die arglistige Täuschung durchdringen, wenn sich ein Vertragsteil bei Abschluß des Vertrages dolos verhalten hat.

Wenn nun das Reichsgericht[35]) an anderer Stelle bei Erklärung, die gegenüber einer Behörde abgegeben werden, die zivilrechtlichen Grundsätze über Willenserklarungen, bei denen Wille und Erklärung sich nicht decken, nicht anwenden will, da diese im öffentlichen Interesse aus rechtspolizeilichen Gründen geprüft werden, so ist nicht einzusehen, daß allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge die Berufung des Aktionärs auf die arglistige Täuschung nicht durchdringen soll.

Alle diese Erklärungsversuche bringen nicht klar genug zum Ausdruck, daß in der Aktienzeichnung als Beteiligungsakt auch noch eine Kundgebung an Dritte liegt, die Rechte dieser zur Entstehung gelangen läßt, die auf Grund dieser Erklärung zu der Aktiengesellschaft in Rechtsbeziehungen treten, und die stärker sind als die Rechte, die dem Gesellschafter aus der an ihm verübten Täuschung erwachsen sind.

Mit einem ähnlichen Erklärungsversuch wie die Praxis begnügt sich auch Staub[36]), der „nicht auf Grund der positiven Bestimmungen des

---

33) V. S. 415.

34) II S. 132.

35) RG. 9, 37.

36) Staub, Holdheims Monatsschrift X S. 134 u. Bolze, Leipz. Zeitschr. f. Handels, Konkurs u. Vers. Recht 1. Jahrgang S. 1 f.

Zivilrechtes, sondern aus der allgemeinen Erwägung, daß bei Erklärungen, die für Dritte bestimmt sind, zivilrechtliche Anfechtungsregeln nur in äußerst beschränkter Grenze anwendbar sind" die Anfechtung bei Zeichnung einer Aktie ausschließen will.

In der Aktienzeichnung kann also eine Verpflichtung gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger liegen, jedoch daß die Gesellschaft die Interessen der Gläubiger auch dann noch vertreten kann, wenn sie selbst dem Aktionär gegenüber die Täuschung verübt hat, läßt Staub ununtersucht.

K. Lehmann[37]) sucht die Wirkungslosigkeit der Arglisteinrede gegenüber der Gesellschaft aus dem Wesen der Aktienzeichnung herzuleiten. Nach ihm stellt die Aktienzeichnung nicht den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages dar, sondern ein einseitiges Rechtsgeschäft. Wenn nun die Organe der Gesellschaft arglistig handeln, so ist ihre Handlungsweise auch für das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär die eines Dritten, die mit der dem einseitigen Rechtsgeschäft entstammenden Leistungspflicht des Aktionärs nichts gemein hat. Er würde also der Gesellschaft nicht die Einrede der arglistigen Täuschung entgegen halten können.

Aber auch dann, wenn in der Aktienzeichnung der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zu finden ist, (herrschende Meinung) vermag die Berufung des Aktionärs auf die erfolgte Täuschung nicht durchzudringen. Zwar ist zwischen Gesellschaft und ihrem Mitglied in erster Linie der Gesellschaftsvertrag maßgebend. Zu beachten ist hier wiederum, daß wir es hier nicht mit einer Personalgesellschaft zu tun haben wie bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, die zu ihrer Entstehung nur den öffentlichen Ausweis über die Haftung ihrer Mitglieder für die Gesellschaftsschulden verlangt, jedoch nicht für die Beschaffung und Erhaltung des Gesellschaftsvermögens zu sorgen hat, sondern mit einer Kapitalgesellschaft, deren höchste Pflicht es nicht mehr ist, für die Beschaffung bzw. Erhaltung des Gesellschaftsvermögens zu sorgen, sondern für die in dieser Hinsicht die gesetzliche Vorschrift besteht. Im Interesse Dritter, der Gesellschaftsgläubiger, hat eine volle Trennung des Gesellschaftsvermögens von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter zu erfolgen und ist auch gesetzlich festgelegt worden, damit nichts vor Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger an die Gesellschafter gelangen kann[38]). Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß die Haftung der Aktionäre den Gesellschaftsgläubigern gegenüber auch wirksam wird, was nur möglich ist, wenn das angemeldete Kapital auch zusammen gebracht wird. Da hier die Gesellschaft die Interessen der Gläubiger vertritt, kann ihr der getäuschte Aktionär die arglistige Täuschung nicht entgegenhalten, wenn diese ihn auf Leistung der Einlage verklagt[39]). Diese Berechtigung der Gesellschaft beruht nicht nur etwa auf dem Gesellschaftsvertrag, sondern auch auf jener Kundgebung, bei der der Aktionär den Gläubigern die Leistung der Einlage zugesichert hat. Mit der den Gläubigern gegenüber gesetzlich festgelegten Pflicht, das Kapital zusammenzubringen, korrespondiert das Recht der Gesellschaft von ihren Mitgliedern die

---

[37]) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften I S. 348 Anm. 8 u. Lehrb. S. 396 Anm. 3, S. 398 Anm. 5.

[38]) Lehmann-Ring, Komm. II S. 433 01/2.

[39]) Wieland, a.a.O. S. 88.

gezeichnete Einlage zu verlangen allerdings im Interesse der Gläubiger, so daß eigentlich nur das stärkere Recht der Gläubiger vertreten durch die Gesellschaft den Einwand des getäuschten Aktionärs zurückschlägt.

Ist das stärkere Gläubigerrecht jedoch nicht mehr vorhanden und hat die Gesellschaft keine Gläubigerrechte mehr zu vertreten, so muß die Einrede der arglistigen Täuschung des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft durchdringen; dementsprechend fällt auch die Leistungspflicht weg, und eine Berufung auf die Kundgebung ist nicht mehr möglich.

Der oben dargelegte Grundsatz ändert sich nicht, wenn die Aktie statt durch Zeichnung durch Kauf erworben wurde. Im letzteren Falle ist streitig, ob wieder ein Gesellschaftsvertrag zwischen dem Erwerber der Aktie und der Aktiengesellschaft abgeschlossen wird, oder ob in dem Aktienkauf nur eine einseitige Beitrittserklärung zu finden ist. Der ersteren Ansicht ist Ring[40]), während die zweite Ansicht Lehmann[41]) vertritt.

Die Untersuchung dieser Streitfrage erübrigt sich hier, da man in beiden Fällen zu demselben Ergebnis gelangt, daß sowohl Aktienzeichner wie Aktienerwerber dieselben Rechte und Pflichten gegenüber oer Gesellschaft und ihren Gläubigern hat. Nimmt man den Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrages an, so liegt in dem Beitritt notwendigerweise ein Kundgebungsakt, dessen rechtliche Wirkungen bekannt sind. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft liegt eine Uebertragung des Mitgliedschaftsrechtes vor. Die Folge ist, daß auch die der Kundgebung des ersten Zeichners entstammenden Verpflichtungen auf den Käufer der Aktie übergehen. Die Aktie stellt ein Mitgliedschaftsrecht dar, Rechte und Verpflichtungen können deshalb nicht voneinander getrennt werden.

Anderer Ansicht ist Staub[42]), der dem betrogenen Aktienkäufer ein Anfechtungsrecht nach den allgemeinen Grundsätzen geben will jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft die arglistige Täuschung begangen hat. Nach ihm liegt hier die Sache anders wie bei der ursprünglichen Zeichnung, durch die der Zeichner dem Verkehr gegenüber erklärt, einen Teil der rechtlichen Basis der werdenden Gesellschaft herzugeben und so ein Verkehrsinstitut schaffen hilft. Eine so weit greifende Erklärung läge hier nicht vor. Die Begründung hierfür fehlt jedoch. Wenn Staub schon die Einschränkung macht und nur unter dieser Voraussetzung das Anfechtungsrecht zulassen will, so muß doch das oben dargelegte eher allgemeine Billigung finden, wonach die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft ihre Gläubiger vertreten und infolgedessen auch den getäuschten Aktionär zur Leistung der Einlage zwingen kann.

§ 6. Schadensersatzansprüche des arglistig getäuschten Aktienerwerbers gegen die Aktiengesellschaft.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird die Aktiengesellschaft dem von ihr getäuschten Aktionär schadensersatzpflichtig (§§ 31, 823 ff.), da die Aufnahme neuer Mitglieder zu den Funktionen der Organe gehört.

---

[40]) Lehmann-Ring Komm. S. 450 N. 2; Goldschmidt, Z. f. H. Bd. 28 S. 110 ff.

[41]) Lehrbuch des Handelsrechts I. Aufl. S. 404.

[42]) Staub, Komm. I § 232 Anm. 43, S. 241.

In der Theorie und Praxis herrscht jedoch ein großer Streit darüber, ob solche Ansprüche zuzulassen, zu beschränken oder auszuschließen sind. Für die Zulassung von Schadensersatzansprüchen ist Lehmann[43]), der die Aktiengesellschaft wegen deliktischer Handlungen ihrer Vertretungsorgane nach allgemeinen Grundsätzen auf Schadensersatz belangen will. Bei ausbrechendem Konkurs der Aktiengesellschaften habe der getäuschte Gesellschafter da, wo die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Einlage im Wege der Aufrechnung ausgeschlossen sei, diesen Schadensersatzanspruch als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend zu machen, während er den Betrag der Einlage voll zur Konkursmasse einzuzahlen habe.

Für den Ausschluß von Schadensersatzansprüchen ist Staub[44]). Er hält es für unzulässig, die Gesellschaft aus arglistig getäuschtem Handeln ihrer Organe in Anspruch zu nehmen. Wenn der § 31 BGB. auf die Aktiengesellschaft anzuwenden sei, so geht der aktienrechtliche Grundsatz vor, daß die Erklärung des Aktienzeichners dazu bestimmt sei, ein Teil der Grundlagen einer in das Verkehrsleben tretenden Gesellschaft zu werden. Eine solche Erklärung, die dem Verkehr gegenüber abgegeben werde, könne daher nicht so einfach angefochten werden[45]). Ebenso das Reichsgericht[46]), nach dem die Zeichnungserklärung mit Rücksicht auf ihren rechtspolizeilichen Charakter auf jeden Fall bindend ist. Der Aktionär könne nur die Rechte ausüben, die ihm das Aktienrecht verleihe. Er könne deshalb niemals Schadensersatzansprüche gegen die Aktiengesellschaft geltend machen, wenn er durch widerrechtliche Handlungen des Vorstandes verleitet worden sei, Gesellschafter zu werden und ihm daraus vermögensrechtliche Nachteile entstanden seien. Es sei ausgeschlossen, daß er durch seine Beteiligung an der Gesellschaft zugleich Gläubigerrechte gegen dieselbe erlange, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte der Aktionäre in Widerspruch stehen. Vielmehr sei der Aktionär für die Ausübung seiner Rechte nur auf die Rechte beschränkt, welche ihm das Aktienrecht verleihe, und dieses sorge dafür, daß das die Grundlage der Gesellschaft bildende Kapital tatsächlich vorhanden sei, und daß das in der Aktiengesellschaft konzentrierte Kapital nicht zum Vorteile einzelner seinem Zwecke entfremdet werde.

Ebenso hält das Reichsgericht[47]) eine gegen die Aktiengesellschaft gerichtete Schadensersatzklage für unzulässig, wenn jemand durch eine unerlaubte Handlung Aktionär geworden sei. Sei sie auch nach den Bestimmungen des BGB. begründet, so sei sie doch dem Gegenstande nach unvereinbar mit dem Wesen der Aktiengesellschaft und den daraus herzuleitenden handelsrechtlichen Grundsätzen, denen jene weichen müßten. Die Kapitalbeteiligung des Aktionärs bestehe wesentlich darin, daß das angelegte Kapital den Gläubigern der Gesellschaft als ein verantwortliches hafte, und daß die Ansprüche des Aktionärs, die sich auf diese Beteiligung gründeten oder sie zur Voraussetzung hätten, den Gläubigern gegenüber zurückträten. Dem Aktionär sei unter keinen Umständen gestattet, seine

[43]) Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. II S. 469.
[44]) Staub, § 189 Anm. 25.
[45]) Ebenso Staub, Holdheim 10, 133.
[46]) RG. 54, 131.
[47]) RG. 62, 29.

zurechtbestehende Aktienbeteiligung in ein Gläubigerrecht umzuwandeln und so den Gesellschaftsgläubigern Konkurrenz zu machen.

Nach Sievers[48]) versagt die actio doli zum mindestens im Konkurse der Gesellschaft. Die Aktiengesellschaft beruhe auf kapitalistischer Grundlage, wo die Beschaffung und Einzahlung der Mitgliederbeiträge auf Grund eines abstrakten Versprechens erfolge. Die Erklärung werde die Oeffentlichkeit gegenüber abgegeben und sei daher unabhängig von Willensmängeln. Der Getäuschte könne die Täuschenden persönlich in Anspruch nehmen, seine Beteiligung bei der Gesellschaft dürfe er nicht in Frage stellen und damit ihre kapitalistische Grundlage erschüttern. Bei unerlaubten Handlungen des Vorstandes in dieser Eigenschaft den Mitgliedern gegenüber, die sich auf deren Kapitalbeteilung bezögen, seien die daraus entstehenden Schadensersatzansprüche mindestens im Konkurse zu verwerfen. Es widerspreche nämlich dem Wesen der Aktiengesellschaft, daß sie selbst den Mitgliedern die Ertragsfähigkeit oder den Wert der Aktien d. h. ihrer Beteiligung an dem Unternehmen garantiere. Wenn der Vorstand keine Macht habe in dieser Beziehung die Gesellschaft durch Verträge zu binden, so werde auch seinen Delikten die Rechtsfolge einer Garantie der Kapitalbeteiligung nicht beigelegt werden können. Der benachteiligte Aktionär hätte höchstens die Bereicherungsklage gegen die Gesellschaft.

Trotz der Verschiedenheit der Auffassung, wie sie die vorhergehende Uebersicht zeigt, kann man jedoch sagen, daß Theorie und Praxis überwiegend annehmen, daß der getäuschte Aktionär, der durch die Organe der Aktiengesellschaft betrügerisch zum Beitritt bestimmt wurde, keine Schadensersatzansprüche gegen die Aktiengesellschaft hat oder höchstens nur solche, die den Ansprüchen der Gesellschaftsgläubiger nachstehen[49]).

Obwohl die Begründungsversuche sehr auseinandergehen, herrscht doch in einem Punkt Einigkeit, nämlich, daß das dem Verkehr bekanntgegebene Kapital unbedingt zusammengebracht und zusammengehalten werden muß. Erst wenn die Gesellschaftsgläubiger befriedigt bzw. gesichert sind, können unter Umständen Ansprüche der Aktionäre berücksichtigt werden. Diese Voraussetzung ergibt sich ohne weiteres aus der Natur der Aktiengesellschaft; denn wohin würde es führen, wenn zu jeder Zeit die Einlagen ohne irgend welche Rücksichtnahme auf berechtigte fremde Interessen zurückgegeben werden könnten. Die Leidtragenden wären doch in der Regel die Gesellschaftsgläubiger, wenn eine gutgehende Aktiengesellschaft sich plötzlich durch Rückgabe der Einlagen auflösen würde. Es ist also unmöglich, daß sich die Mitglieder der Haftung entziehen können. Sie haften nicht persönlich, sondern nur mit der gezeichneten Summe; infolgedessen bleibt den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen verhaftet. Die Folge hiervon wiederum ist, daß der Gesetzgeber der Gesellschaft verbietet, auf Grund besonderer Vereinbarungen die geleisteten Einlagen ihren Mitgliedern zurückzugeben ohne vorhergehende Befriedigung der Gesellschafts-

---

[48]) Sievers, Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 88.

[49]) Staub, Holdheim 10. 06. — Wieland Z. f. H. Bd. 64 S. 95 ff. — **Bolze,** LZ. 1907, 1. — Sievers, DJZ. 03, 88, im Recht 06, 974 ff. — RG. 54, 129 — 57, 297. — 62, 30 — 68, 309 — OLG. Dresden in Seuff. Archiv 60 Bd. 3. Folge 5. Bd. S. 408. — Staub, § 189 Anm. 25 S. 78—79 — **Ritter,** § 182 Anm. 2 b S. 228.

gläubiger. Es werden durch diese Maßnahmen einerseits gewisse Interessen begünstigt, andererseits wiederum solche weniger berücksichtigt, die nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten immerhin zu beachten und auch zu schützen sind. Die erstere Erscheinung ergibt sich aus dem in der Theorie und Praxis feststehenden Satz von der Unanfechtbarkeit der Aktienzeichnung trotz der Verschiedenheit der Begründungsversuche, die doch allgemein darauf hinauslaufen, daß sich der Aktienzeichner trotz Berufung auf interne Willensmängel seiner Einlagepflicht entsprechend dem Wesen der Kapitalgesellschaft nicht entziehen kann. Wenn trotzdem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden könnten, so wäre damit wenig der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft geholfen, wenn mit Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit der Zeichnungserklärung der Aktionär zwar seiner Einlagepflicht nachkommen muß, jedoch mit Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die durch die Unanfechtbarkeit der Zeichnungserklärung herbeizuführende Wirkung indirekt vereiteln kann. „Die Schadensersatzansprüche würden im wesentlichen dem Aktionär auf einem Umwege das gewähren, was ihm durch die Unanfechtbarkeit der Zeichnung genommen werden sollte[50])."

So sagt auch das OLG. Dresden[51]) in seiner Entscheidung vom 26. 1. 1905: „Es ist an sich gleich, ob der einzelne Gesellschafter seine Einlage zurückfordert, weil er sich infolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung an den Gesellschaftsvertrag nicht mehr für gebunden hält, oder ob er den für ihre Erwerbung gezahlten Preis unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung als Schadensersatz verlangt, kommt im Ergebnis auf dasselbe hinaus. Ist es dem Zeichner von Aktien verwehrt, seine Kapitalbeteiligung auf dem Wege der Anfechtung rückgängig zu machen, so kann er sich nicht auch durch Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche seiner beschränkten Haftung entziehen. Was nützt schließlich eine formelle Unanfechtbarkeit der Aktienzeichnung, wenn nicht der Erfolg in materieller Hinsicht befriedigt. Der wirtschaftliche Erfolg ist für die Gläubiger der Gesellschaft in beiden Fällen immer der, daß ihnen auf diese Weise von den Aktionären ein Teil des Gesellschaftsvermögens entzogen wird. Ihr Recht auf Befriedigung ist das stärkere, und soweit das Vermögen der Gesellschaft nach ihrer Auflösung zur vollständigen Deckung der Gläubiger und der Anteilsrechte der Aktionäre nicht ausreicht, müssen die Aktionäre den Gläubigern nachstehen. Der Aktionär kann unmöglich befugt sein, die Kapitaleinlage, deren es zur Bildung der Aktiengesellschaft bedurfte, mit der einen Hand herzugeben, mit der anderen Hand wieder wegzunehmen, und sei es auch auf dem Umwege, daß er in Höhe seiner Kapitalbeteiligung als Gläubiger eine Schadensforderung geltend macht. Natur und Wesen der Aktiengesellschaft fordern eben, daß die finanzielle Beteiligung mit Rücksicht auf die Gläubiger gesichert ist und bleibt, d. h., daß die Beteiligung materiell eine unanfechtbare ist."

Lehmann[52]) will Schadensersatzansprüche zulassen und begründet diese mit dem Hinweis auf § 221 S. 2 HGB. Wenn der Aktionär diese geltend mache, so bleibe seine Haftung auf Grund der Zeichnung bestehen,

---

50) Staub, § 189 Anm. 25 S. 79.
51) Seuff. Archiv Bd. 60 S. 408.
52) Lehmann, Holdheim 12, 195.

und wenn er einen Teil seiner Einlage geleistet habe, so bleibe er zur Einzahlung verpflichtet und habe einen Schadensersatzanspruch als Gegenforderung, mit der er jedoch entsprechend § 221 S. 2 HGB. nicht aufrechnen könne. Gerate die Aktiengesellschaft in Konkurs, so müsse der getäuschte Aktionär seiner Beitragspflicht voll und ganz nachkommen, und könne nur in Konkurrenz mit den anderen Gläubigern seinen Anspruch auf Konkursdividende geltend machen. Damit werde die Unanfechtbarkeit des Zeichnungsaktes gewahrt, und nach Ansicht Lehmanns würden auch die Gläubiger genügend geschützt.

Aber auch hier sind die Gläubigerinteressen noch sehr gefährdet, wenn der Aktionär im Konkurse der Gesellschaft in Konkurrenz mit den Gläubigern einen solchen Schadensersatzanspruch geltend machen kann; denn im Falle einer betrügerischen Gründung ist in der Regel eine größere Anzahl von Aktionären getäuscht, und wenn nun diese ihre Ansprüche in Konkurrenz mit den Gläubigern geltend machen dürfen, so ist die an sich geringe Befriedigungsmöglichkeit der Gesellschaftsgläubiger eine noch aussichtslosere. Das Recht der Gläubiger auf Befriedigung ist jedoch stärker, und so weit das Vermögen der Gesellschaft nach ihrer Auflösung zur vollständigen Deckung der Gläubiger und der Anteilsrechte der Aktionäre nicht ausreicht, müssen die Aktionäre den Gläubigern nachstehen (siehe OLG. Dresden a.a.O.).

Das Reichsgericht[53]) weist auf eine Reihe von Gesetzesbestimmungen hin, aus denen die Unanfechtbarkeit der finanziellen Beteiligung gefolgert werden kann. Das Gesetz sorge dafür, daß das in der Aktiengesellschaft konzentrierte Kapital nicht zum Vorteil einzelner seinem Zwecke nachträglich entfremdet werde. Diesem Gesichtspunkt entsprächen die Vorschriften der §§ 207 ff., 213, 217, 261 ff. und 288 ff.; aus ihnen ergäbe sich, insbesondere aus § 219, der für vorliegende Entscheidung maßgebende Grundsatz, daß die Gesellschafter ihre Einlagen vor Befriedigung der Gläubiger nicht zurückverlangen könnten. Solange die Gesellschaft bestehe, hätten die Gesellschafter, soweit das Gesetz bzw. der Gesellschaftsvertrag es zulasse, einen Anspruch auf Reingewinn. Sievers[54]) will § 213 HGB. sogar soweit ausgelegt wissen, daß das der eigentliche Inhalt der Regel sei, daß die Rückforderung wegen der Eigenart der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalgesellschaft da ausgeschlossen sein soll, wo nach dem allgemeinen Recht der Schuldverhältnisse die Rückforderung einer Vertragsleistung begehrt werden könnte und verweist hierbei auf die letzthin angezogene Reichsgerichtsentscheidung (54, 132).

Eine solche Auslegung ist sehr gewagt, und man müßte daraus schließen, daß nicht nur nicht eine bei Nichtigkeit der Einlageverbindlichkeit gemachte Zahlung zurückgefordert werden kann, sondern daß hierunter auch eine Forderung, die auf einem selbständigen Schuldverhältnis beruht, wegen ihres sachlichen Inhalts zu bringen sei.

Die oben in der Reichsgerichtsentscheidung angeführten Schutzbestimmungen zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger ergeben die materielle

---

53) RG. 54, 132.
54) Das Recht 06, S. 978.

Unanfechtbarkeit der finanziellen Beteiligung, die nicht durch allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts aufgehoben werden kann; denn bei einem Konflikt zwischen den Grundsätzen des HGB. und denen des BGB. gehen erstere nach EG. zu HGB. a 2 vor.

Wenn nun Staub und das RG. Schadensersatzansprüche aus dem durch arglistige Täuschung veranlaßten Beitritt zu einer Aktiengesellschaft auch dann verwerfen, wenn keine Gläubigerinteressen mehr vorhanden sind, so würde hiernach die Mitgliedschaftspflicht vorgehen, während umgekehrt bei Lehmann, der für ihre Berechtigung eintritt, das Gläubigerrecht vorgehen würde. Gegen beide Ansichten lassen sich verschiedene Einwendungen erheben. Bei Zulassung von Schadensersatzansprüchen würden entgegen dem Grundsatze des Gesellschaftsrechts, daß erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger der Gesellschafter den seiner Einlage entsprechenden Anteil an Gesellschaftsvermögen verlangen kann, diese der Einlage des Aktionärs verlustig gehen. Läßt man Schadensersatzansprüche nicht zu, so muß man die wenig erfreuliche Folgerung ziehen, daß die Aktiengesellschaft eine Sonderstellung einnimmt und zwar gegenüber dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der arglistig Getäuschte immerhin dem Täuschenden gegenüber seinen Schaden geltend machen kann, ein Grundsatz, der niemals ausgeschlossen werden kann, wenn auch sonst seine Ansprüche im Verkehr noch so vielen Beschränkungen unterliegen. Man käme sonst zu dem Ergebnis, daß die Aktiengesellschaft ihre Aktionäre ruhig und ungestört täuschen darf.

Die herrschende Meinung stützt ihre Ansicht darauf, daß die in der Aktienzeichnung liegende Kundgebung sich nicht nur an die Gesellschaftsgläubiger, sondern sich auch an die Mitglieder der Aktiengesellschaft richte, und daß die Schutzbestimmungen im Interesse aller Aktionäre erlassen worden seien. Zu dem ersteren ist zu sagen, daß die Aktiengesellschaft erst durch die Publikation des Gesellschaftsvermögens zur Entstehung gelangt. Diese Veröffentlichung geschieht aber im Interesse der Gesellschaftsgläubiger; denn sonst hätte man diese Vorschrift schon bei der Gesellschaft des gemeinen Rechts, zum mindesten, aber bei der des bürgerlichen Rechts gekannt, die ja ebenfalls Gesellschaftsvermögen besitzen kann. Vielmehr ist für die Rechte der Gesellschafter der Gesellschaftsvertrag maßgebend, wenn man in dem Beitritt zu einer Aktiengesellschaft auch nach herrschender Ansicht[55]) den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages sieht. Und es ist nicht einzusehen, daß gerade durch die Bekanntgabe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis der Gesellschafter zueinander besondere Rechte entstehen sollen. Selbst wenn man nach Lehmann in dem Beitritt zu einer Aktiengesellschaft ein einseitiges Rechtsgeschäft des Aktionärs sieht, so scheitert die Verwerfung von Schadensersatzansprüchen schon daran, daß sie nicht nur auf einem Mitgliedschaftsrechte des klagenden Gesellschafters, sondern auch auf einem Forderungsrechte beruhen; er ist im Verhältnis zur Gesellschaft ihr Gläubiger geworden.

---

[55]) RG. 54 S. 128 ff. und Staub § 189 Anm. 27.

Zu dem zweiten, daß die im Gesetz aufgezählten Schutzbestimmungen gleichzeitig den Interessen aller Aktionäre dienen, so ist dies zwar richtig, jedoch werden die Aktionäre sowohl durch Zulassung als auch durch Ausschluß von Schadensersatzansprüchen geschützt, im letzteren Falle werden ihre gesellschaftlichen, im ersteren ihre sonstigen Interessen geschützt. Die Bevorzugung der einen Gruppe geht auf Kosten der anderen.

Zwischen diesen beiden extremen Ansichten, wonach die eine Schadensersatzansprüche zuläßt, die andere solche ganz verwerfen will, läßt sich ein Mittelweg finden, indem man die für das Anfechtungsrecht maßgebenden Grundsätze auf die Schadensersatzansprüche anwendet. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, im Interesse der Gesellschaftsgläubiger nicht nur das Gesellschaftsvermögen zusammenzubringen, sondern auch zusammenzuhalten und eine Verteilung solange zu unterlassen, bis alle Gesellschaftsgläubiger befriedigt sind. Sie hat zu beachten, daß die Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber jeden Augenblick wirksam werden kann. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn das Kapital vor Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger vor Ansprüchen der Aktionäre geschützt ist. Diese Berechtigung beruht neben dem Gesellschaftsvertrag auf jenem Kundgebungsakt, bei dem der Aktionär den Gläubigern die Leistung der Einlage zugesichert hat. Auch hier ist es wiederum das stärkere Recht der Gläubiger vertreten durch die Aktiengesellschaft, woran die Schadensersatzansprüche bei Bestehen der Gesellschaft scheitern. Die Gläubigeransprüche sind also privilegiert, auch wenn sie erst nach denen des getäuschten Aktionärs entstanden sind, während die Schadensersatzansprüche der Gesellschafter zurücktreten müssen.

Jedoch sind diese nicht völlig ausgeschlossen, denn wer einen anderen durch Täuschung schädigt, der ist ihm auch zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet, ein Grundsatz, der allgemein gilt, und von dem sich auch nicht die Handelsgesellschaften völlig freimachen können. Selbst auf Grund des Aktienrechts kann nicht bestritten werden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die Aktiengesellschaften den Aktionären für ihren dolus haften. Jedoch können die Rechtsmittel, welche der Aktionär nach bürgerlichem Recht geltend machen kann, erst dann gebrauchen, wenn die Interessen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr bedroht sind. Dies ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Aktiengesellschaft aufgelöst und ihre Gläubiger vorher befriedigt worden sind.

Dennoch sind seine Schadensersatzansprüche unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen immerhin von Bedeutung. So genießen seine Schadensersatzansprüche im Konkurs der Gesellschaft insofern eine privilegierte Stellung, als sie den gewöhnlichen Forderungen der Mitgesellschafter vorgehen.

Ergibt die jährliche Bilanz der Aktiengesellschaft einen Reingewinn, der gewöhnlich auf die Aktionäre verteilt oder zu Amortisationszwecken verwandt wird, so kann der Aktionär selbst bei Bestehen der Aktiengesellschaft den Schaden ersetzt bekommen, der ihm durch die arglistige Täuschung der Gesellschaft entstanden ist, indem er eben diesen Reingewinn ohne vorhergehende Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger soweit für sich in Anspruch nimmt.

§ 7. Schadensersatzansprüche des Aktionärs, den die Organe der Gesellschaft durch arglistige Täuschung zum Aktienkauf bestimmt haben.

Ist jemand durch arglistige Täuschung der Organe der Aktiengesellschaft bestimmt worden, von einem Dritten Aktien zu kaufen, so gewährt ihm die neuere Rechtsprechung Schadensersatzansprüche. So sagt das Reichsgericht in seiner Entsch.[56]) v. 28. IV. 09, daß die Uebernahme und Zeichnungserklärung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung entzogen sei. Jedoch sei die Rechtslage des getäuschten Aktienkäufers eine andere als die des getäuschten Aktienzeichners. „Die Zeichnung muß der Anfechtung oder Wiederaufhebung entzogen sein, wenn nicht die rechtliche oder wirtschaftliche Existenz gefährdet oder in Frage gestellt werden soll. Ist aber die Aktiengesellschaft mit ihrem ursprünglichen oder mit dem erhöhten Grundkapital ins Leben getreten, so verbietet zwar auch jetzt das Gesetz, daß durch Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern über Rückzahlung der geleisteten Einlagen oder über den Bezug von Zinsen in bestimmter Höhe oder durch Rechtshandlungen dieser Art das Gesellschaftskapital nachträglich seinem Zweck entfremdet werde. Dagegen kann der Gesetzgeber weder im allgemeinen noch im speziellen Vorsorge dagegen treffen, daß die Aktiengesellschaft bei ihrer Betätigung im Verkehrsleben keine Einbuße an ihrem Grundkapital erleidet. Die Aktiengesellschaft muß im Verkehrsleben genau so behandelt werden wie jedes andere Rechtssubjekt. Sie genießt kein Privileg, auch nicht gegenüber ihren eigenen Aktionären. Tritt sie durch ihre Organe mit diesen in rechtsgeschäftlichen Verkehr, oder wird sie ihnen aus unerlaubter Handlung verpflichtet, so ist sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ihnen gegenüber wie gegenüber jedem Dritten verbunden. Das Gesetz bietet keinen genügenden Anlaß für die Annahme, daß die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verkehrsrechts im Verhältnis zwischen Aktiengesellschaft und Aktionären jeweils da ausgeschlossen sein sollte, wo sie in ihrer Rückwirkung für den Vermögensbestand einer völligen oder teilweisen Rückzahlung der Einlage der Aktionäre gleichkommt. Der Aktionär steht in diesen Fällen der Gesellschaft überall in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber, und die Gesellschaft kann seine Eigenschaft als Gläubiger und seine daraus sich ergebenden Rechte nicht dadurch beseitigen oder unwirksam machen, daß sie geltend macht, er sei zugleich ihr Gesellschafter. Der Aktionär, welcher eigene Aktien der Gesellschaft von ihr erworben hat, und welcher durch unrichtige Angaben ihrer Vorstandsmitglieder zu diesem Kauf veranlaßt worden ist, macht seine Ansprüche nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, sondern in seiner Eigenschaft als Käufer der Aktien geltend. Der von ihm beanspruchte Schadensersatz ist nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich etwas anderes als die auf das Grundkapital geleistete Einlage.

Die Grundsätze, welche aus dem Gesellschaftsverhältnis abgeleitet, die gesellschaftliche Beteiligung des Aktionärs bei der Gründung oder Kapitalerhöhung der Anfechtung oder Wiederaufhebung entziehen, dürfen nicht

[56]) JW. 09, 433.

auf Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden, welche zwar in ihrem Effekt gleichfalls eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft herbeiführen, die aber ihrem Wesen nach keine unter dem Gesellschaftsrecht stehende Rechtsakte sind, sondern Umsatzverträge, gerichtet auf den Erwerb von Wertobjekten gegen Entgelt[56])."

Nach der Ansicht des RG. entstehen durch die Aktienzeichnung als besonderen Rechtsakt nur mitgliedschaftliche Rechte, durch den Aktienkauf dagegen reine Gläubigerrechte, die ihren Ursprung in den allgemeinen Grundsätzen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs haben. Es ist jedoch bereits dargelegt worden, daß der getäuschte Aktionär nicht nur Mitglied sondern auch Gläubiger der Gesellschaft geworden ist und infolgedessen neben seinen mitgliedschaftlichen auch Gläubigerrechte zur Entstehung gelangt sind. Es ist nicht einzusehen, daß deswegen die Schadensersatzansprüche des Aktienzeichners beschränkter sein sollen, als die des Aktienkäufers, weil nun zufällig der Beitritt in einer anderen Form erfolgte. Die Schadensersatzansprüche des getäuschten Aktienzeichners aus unerlaubter Handlung sind ebensogut Gläubigeransprüche wie die des getäuschten Aktienkäufers, und warum sollen sich die Verhältnisse ändern, wenn die Aktiengesellschaft bei Vornahme der täuschenden Handlung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses gehandelt hat. Vielmehr ist allein das maßgebend, daß alle Ansprüche sowohl des Aktienzeichners als auch des Aktienkäufers dem Wesen der Aktiengesellschaft entsprechend zu beurteilen sind d. h. werden durch diese Ansprüche noch Interessen der Gesellschaftsgläubiger berührt, so müssen erstere weichen; denn das Aktienkapital muß für die Gesellschaftsgläubiger reserviert bleiben. Für diese ist es nun völlig gleichgültig, ob es sich um Schadensersatzansprüche des getäuschten Aktienzeichners oder des getäuschten Aktienkäufers handelt. Bei dem Aktienkauf werden die Rechte auf den Aktienkäufer übertragen (siehe oben S. 18 ff.), so daß aus diesem Grunde eine unterschiedliche Behandlung der Ansprüche sich nicht rechtfertigt. Und diese Ansprüche sind demnach nach der Auffassung des Gesetzes dem Gegenstande nach unvereinbar mit den Grundsätzen des Aktienrechts und deshalb unzulässig.

§ 8. Bereicherungsansprüche des arglistig getäuschten Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft.

Neben den Schadensersatzansprüchen kommen auch Bereicherungsansprüche des getäuschten Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft in Frage.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß die auf Grund der Zeichnung gemachte Einlage als Haftungsmoment unanfechtbar, die Beitrittserklärung als solche anfechtbar ist. Wird letztere angefochten, so ist diese mit Wirkung ex tunc (§ 142 BGB.) nichtig, und die Einlage ist ohne rechtlichen Grund geleistet worden, so daß an sich Bereicherungsansprüche gegeben sind. Nun greifen bei diesen Ansprüchen dieselben Erwägungen Platz, wie bei denen aus unerlaubter Handlung und Vertrag, nämlich daß hier diese Ansprüche in Konkurrenz mit den Gläubigeransprüchen ausgeschlossen sind. Würde man diese zulassen, so käme dies vom wirtschaft-

[57]) Ebenso Staub § 232 Anm. 43 S. 241.

lichen Standpunkte aus einer Rückzahlung der Einlage gleich und ist infolgedessen mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar.

Ist der Aktionär durch arglistige Täuschung bestimmt worden, von einem Dritten Aktien zu kaufen, dann ist die Aktiengesellschaft nur dann bereichert, wenn es sich um noch nicht voll eingezahlte Aktien handelt, und der Arglistiggetäuschte die restliche Einlage der nicht voll bezahlten Aktien geleistet hat. Aber auch hier greifen die bereits oben dargelegten Gesichtspunkte ein. Bereicherungsansprüche in Konkurrenz mit Gläubigeransprüchen sind ausgeschlossen.

§ 9. Die Erzwingung der Auflösung der Aktiengesellschaft durch den arglistig getäuschten Aktionär.

Die weitere Frage ist die, kann der Aktionär die Auflösung der Gesellschaft erzwingen? Wieland[58]) bejaht diese Frage, indem er sagt, die Schutzbestimmungen des HGB., wonach z. B. der Aktionär den eingezahlten Beitrag nicht zurückverlangen kann, oder nach Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts[59]) die Aktionäre ihre Rechte nach Maßgabe des Aktienrechts verfolgen können, seien alle auf den normalen Fall zugeschnitten, wonach der Aktionär aus freier Ueberzeugung Mitglied der Aktiengesellschaft geworden sei; jedoch nicht für den Fall, wo dieser durch doloses Verhalten der Gesellschaft ihr Aktionär geworden sei. Würde man die Schutzbestimmungen auch auf den letzten Fall anwenden wollen, so würde man der Aktiengesellschaft ja das bedenkliche Privileg einräumen, ihre Mitglieder nach Belieben ungestraft täuschen zu dürfen. Wolle man aber zu einem Rechtssatz von solch ungeheurer Tragweite gelangen, so müsse dieser klar und unzweideutig im Gesetz ausgesprochen sein, was jedoch nicht der Fall sei.

Die Rechtsmittel, die dem Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber nach bürgerlichem Recht zustehen, versagen allerdings solange, als noch die Interessen der Gesellschaftsgläubiger bedroht sind, und sie sind es, wenn die Einlage an den durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßten Aktionärs zurückgezahlt wird. Darin liegt wiederum eine teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals, die der Gesellschaft im allgemeinen untersagt ist. Sind jedoch alle Schutzmaßregeln im Interesse der Gesellschaftsgläubiger beobachtet, d. h. sind alle Gläubiger befriedigt oder sichergestellt, so darf auch die Aktiengesellschaft ihr Kapital vermindern. „Ist aber einmal der Aktiengesellschaft eine teilweise Rückzahlung ihres Aktienkapitals im Prinzip überhaupt gestattet, so kann sie sich auch dem Aktionär gegenüber nicht weigern, diesen Weg zu beschreiten, sofern ihr nur gestattet wird, auch in diesem Falle die vom Gesetz im Interesse der Gesellschaftsgläubiger aufgestellten Schutzvorschriften zu beachten. Da aber auch die Gesellschaftsgläubiger unter Beobachtung der in ihrem Interesse aufgestellten Schutzvorschriften eine Herabsetzung des Aktienkapitals nicht zu verhindern vermögen, so kann auch dem Aktionär gegenüber die Gesellschaft nicht mehr Rechte geltend machen, als den Gesellschaftsgläubigern

---

[58]) a.a.O. S. 119 ff.
[59]) XXII S. 198.

selbst zustehen. Ist dann aber das Vorrecht der Gesellschaftsgläubiger einmal beseitigt, so läßt auch das Gesellschaftsrecht dem bürgerlichen Recht freien Lauf, und dann ist kein Grund mehr ersichtlich, warum nicht auch der Aktionär gegenüber der Gesellschaft, die ihn getäuscht hat, sollte Schadensersatz erlangen können. Vielmehr ist auf diese Weise sowohl den Normen des bürgerlichen Rechts als auch denjenigen des Gesellschaftsrechts in vollem Umfange Rechnung getragen. Das Gesellschaftsrecht bestimmt lediglich, daß bei der Möglichkeit einer Kollusion zwischen Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger alle Ansprüche des ersteren solange zurücktreten müssen, bis sämtliche Gläubiger befriedigt sind. Das schließt aber nicht aus, daß der getäuschte Gesellschafter als Gesellschaftsgläubiger die Gesellschaft zwingen kann, vorerst die privilegierten, d. h. die übrigen Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen, hernach aber, gemäß dem bürgerlichen Recht auch den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen."

Wieland geht noch weiter, indem er selbst dann, wenn das Gesetz die Möglichkeit einer teilweisen Rückzahlung des Aktienkapitals überhaupt nicht kennen würde, auch der getäuschte Aktionär nicht rechtlos wäre, sondern einfach zu dem noch weiterreichenden Rechte greifen könnte, die Auflösung, also Total — im Gegensatz zur Teilliquidation der Gesellschaft zu verlangen. Eine Total sowie Teilliquidation der Aktiengesellschaft kann in der Weise erfolgen, indem das Grundkapital herabgesetzt wird. Soweit die Vorschriften des Aktienrechts berücksichtigt sind, kann eine Herabsetzung des Grundkapitals und so die Rückzahlung des Einlagekapitals erfolgen. Nach § 288 HGB. ist zur Herabsetzung des Grundkapitals ein Mehrheitsbeschluß der Aktionäre erforderlich. Jetzt ist die Frage die, sind die Aktionäre zu dieser Beschlußfassung verpflichtet?

Sind sämtliche Aktionäre an der arglistigen Täuschung beteiligt, so hat der getäuschte Aktionär gegen jeden Täuschenden als Gesamtschuldner einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, wonach er die Wiederherstellung des Zustandes verlangen kann, der ohne der Täuschung bestehen würde. Dies wäre Befreiung von der Mitgliedschaft und ihren Folgen, die unter Umständen am zweckmäßigsten erreicht würde, wenn die Aktionäre den Beschluß fassen würden, das Grundkapital herabzusetzen. Zu dieser Beschlußfassung sind dann die Aktionäre verpflichtet, und der getäuschte Aktionär hätte gegen die täuschenden Aktionäre einen Anspruch darauf, soweit dies die Durchführung der Herabsetzung fordert[60]).

Es ändert sich die Lage, wenn nur einzelne Aktionäre die Täuschung verübt haben. Dann sind die übrigen Aktionäre nicht schon deshalb zu der Beschlußfassung verpflichtet, das Grundkapital herabzusetzen, weil die Organe der Gesellschaft täuschend gehandelt haben. Durch Handlung der Organe wird die Gesellschaft verpflichtet, nicht aber die einzelnen Gesellschafter.

Dasselbe gilt, wenn die Gründer die arglistige Täuschung verübt haben. Die Rechte, die sie während des Gründungsstadiums erwerben, erwerben sie nicht für die einzelnen Gesellschafter, sondern für die Gesellschaft als solche, da sie für die zu gründende Aktiengesellschaft handeln, so daß aus ihren Handlungen nur die Gesellschaft und nicht die einzelnen

[60]) Vgl. Hachenburg in LZ. 08, S. 645 ff.

Gesellschafter verpflichtet werden. Sobald es um die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen geht, vertreten sie tatsächlich die Mitglieder, jedoch nicht bei Privatinteressen der einzelnen Aktionäre, selbst wenn diese sich aus der Zugehörigkeit zur Aktiengesellschaft ergeben sollten.

Will nun der getäuschte Aktionär gegen die Gesellschaft selbst auf Beschlußfassung zur Herabsetzung des Grundkapitals klagen, und würde er ein entsprechendes Urteil erhalten, so ist ihm auch hiermit wenig geholfen, da die Gesellschaft gegen die unschuldigen Gesellschafter keinen Anspruch auf Abstimmung hat, und sie nicht gegen den Willen der zur Beschlußfassung nötigen Majorität dem Urteil nachkommen kann.

Man könnte noch an eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 894 ZPO. denken, die den erforderlichen Gesellschaftsbeschluß ersetzen soll. Der Beschluß der Gesellschaften ist aber keine Willenserklärung, wenn er sich auch aus einer Reihe von Willenserklärungen zusammensetzt, sondern nur eine Willensbildung[61]). Selbst wenn man den Gesellschaftsbeschluß als eine Willenerklärung auffaßt, so ist er doch kein selbständiger wie in § 894 ZPO. voraussetzt. Eine Verurteilung der Gesellschaft gemäß § 894 ZPO. ist also abzulehnen.

Wenn außer dem arglistig Getäuschten nur noch solche Aktionäre vorhanden sind, die an der arglistigen Täuschung beteiligt sind, dann hat der getäuschte Aktionär einen Anspruch auf Abstimmung und Herbeiführung des Beschlusses. Im übrigen kann er weder eine Teil- noch Totalauflösung erzwingen, da in beiden Fällen ein Gesellschaftsbeschluß erforderlich ist, der, wie dargelegt, grundsätzlich nicht erzwungen werden kann.

V.

Die Rechte des getäuschten Gesellschafters bei Abschluß des Vertrages einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 10.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft, bei der ein oder einige Gesellschafter den Gläubigern persönlich und unbeschränkt haften, während die übrigen Gesellschafter sich unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligen (§ 320 HGB.). Sie ist eine Mischform zwischen der Aktiengesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft. Sie unterliegt daher auch den für beide Gesellschaftsarten geltenden Rechtssätzen. Kommanditgesellschaftsrecht gilt für das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementare) unter sich, zur Gesamtheit der Aktionäre und gegenüber Dritten; im übrigen, so besonders für die Rechtsstellung der Aktionäre gilt Aktienrecht (§ 320 Abs. 2 HGB.), das namentlich für die Gründung in Frage kommt. Ebenso wie die Beitrittserklärungen der Aktionäre zur Aktiengesellschaft, so sind auch hier mit Rücksicht auf die herrschenden gleichen Grundsätze die Beitrittserklärungen in demselben Umfang der Anfechtung entzogen[62]). Für die obligatorischen Ansprüche

[61]) Staub-Hachenburg Komm. z. Gesetz betreff. d. G.m.b.H. § 45 Anm. 8.
[62]) OHG. 5, 47; 7, 86.

der Aktionäre wegen täuschender Bestimmung zum Beitritt gelten deshalb dieselben Beschränkungen wie bei der Aktiengesellschaft.

Der Komplementar kann seine Beitrittserklärung ebensowenig anfechten wie der Komplementar einer Kommanditgesellschaft. Ficht er den Gesellschaftsvertrag an, so erlischt zwar das Mitgliedschaftsverhältnis, und er kann dann seine Einlagen zurückfordern, aber auch nur dann, wenn er sie nicht auf das Grundkapital gemacht hat; im letzteren Falle aber nur soweit, als dies ein Aktionär kann. Im übrigen bleibt er den bisherigen Gläubigern auf Grund seiner Kundgebung weiter verhaftet.

An sich kann nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch Anfechtung eines Komplementars oder Kommanditisten nicht die Nichtigkeit der Kommanditgesellschaft auf Aktien herbeigeführt werden, da ja die Nichtigkeitsgründe ebenso beschränkt sind, wie bei der Aktiengesellschaft. Jedoch kann nach § 330 HGB. auf Antrag eines Komplementars oder der Mehrheit der Kommanditisten die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Der ist gegeben, wenn ein Komplementar oder Kommanditist durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßt worden ist. Ist ein Komplementar der Getäuschte, so ergibt sich dieses notwendig aus seinem engen persönlichen Verhältnis zur Gesellschaft und aus seiner unbeschränkten Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber; ist er der Täuschende, daraus, daß er kraft eigenen Rechts die Gesellschaft vertritt und verwaltet.

VI.

Die Rechte des arglistig getäuschten Gesellschafters bei Abschluß des Vertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 11.

Die Gesellschaft m.b.H. ist eine neuere nach dem Vorbilde der Aktiengesellschaft geschaffene Gesellschaftsform. Der Gesetzgeber ist mit dieser Form bestrebt gewesen, zwischen den Personalgesellschaften mit den streng individualistischen Gesellschaftswirkungen und der Aktiengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft ein vermittelndes Institut zu gewinnen. Es sei, sagen die Motive, bei der Konstruktion der Gesellschaft von der allgemeinen Grundlage auszugehen wie bei der Aktiengesellschaft, woraus aber nicht folge, daß auch im übrigen, namentlich in bezug auf das Verhältnis der Mitglieder zur Gesellschaft, das gleiche gelten müßte; wenn auch ein Hervortreten der Persönlichkeit, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, mit dem Wesen einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nicht im Einklang stehe, so bedinge doch auch letztere nicht notwendig eine so weit gehende Gleichgültigkeit gegen die Persönlichkeit wie bei der Aktiengesellschaft; Abstufungen seien möglich, und es stehe nichts im Wege, der neuen Gesellschaft auch rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft anzuweisen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist gewissermaßen

eine kleine Aktiengesellschaft geworden[63]). Für ihre Schulden haftet den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen, dessen Grundlage, das Stammkapital, durch die Stammeinlagen der Gesellschafter gebildet wird. Schon der Anspruch auf Einzahlung der Stammeinlage gehört zum Gesellschaftsvermögen und unterliegt dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger[64]). Nach dem Verhältnis, in dem die Stammeinlage zu dem Stammkapital steht, bestimmt sich der Geschäftsanteil des einzelnen Gesellschafters(§ 14). Sie unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft durch weitgehende Freiheit in der Verfassung und Geschäftsführung, Entbehrlichkeit des Aufsichtsrats, Wegfall der Kontrollmaßregeln und Bekanntmachung der Bilanzen.

Die Grundsätze des Aktienrechts dürfen auf die Gesellschaft m.b.H. nicht ohne weiteres übertragen werden. Diese steht zwar in vielen Punkten der Aktiengesellschaft nahe, hat aber doch den Charakter der Personengesellschaft noch nicht völlig abgestreift wie diese[65]). Die Gesellschaft m.b.H. entsteht mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages und seiner Eintragung in das Register (§ 11). Er bedarf gemäß § 2 der gerichtlichen oder notariellen Form und muß von allen Gesellschaftern unterschrieben sein. Er enthält die Erklärung der einzelnen Gesellschafter, sich mit einer Stammeinlage d. h. mit einem bestimmten auf das Stammkapital zu leistenden Betrag beteiligen zu wollen. Das Stammkapital wird von der Gesamtheit der Stammeinlagen gebildet und stellt wiederum das von den Gesellschaftern aufgebrachte Gesellschaftsvermögen a. Hierbei ist die bei der Aktiengesellschaft zugelassene Sukzessivgründung, deren Wesen darin liegt, daß bei der Aktiengesellschaft die einzelnen Mitglieder bereits gebunden sind, bevor alle Aktien gezeichnet sind, ausgeschlossen. Bei der Gesellschaft m.b.H. tritt die Bindung nicht ein, wenigstens grundsätzlich nicht, bevor auch die letzte Stammeinlage nicht übernommen worden ist. Mit der Beurkundung der Beteiligungserklärung des letzten Gesellschafters ist der Vertrag geschlossen[66]). Demnach muß jeder Gesellschafter seine Beitrittserklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben haben, gleichviel wie erheblich seine Beteiligung ist. Solange das seinerseits nicht geschehen ist, bleibt er völlig frei. Aus diesem Grunde entbehrt auch der formlose Vorvertrag (ein Vertrag, bei dem die Gründer nicht nur die Errichtung der Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt, sondern auch bereits wesentliche Bestandteile der Satzung festgelegt haben) jeder Rechtswirkung[67]), und man kann aus ihm nicht Klage auf Errichtung in notarieller Form erheben[68]). „Es gibt keinen Anspruch auf Vollziehung der Form, wenn das Gesetz dem rechtsgeschäftlichen Willen nur in der vorgeschriebenen Form Beachtung schenkt[69]).“

Der Gründungsbeteiligungserklärung ist hier ebenfalls wie bei der Aktiengesellschaft eine doppelte Bedeutung beizumessen. Erstens liegt hierin

---

63) Brodmann, Gesetz betr. die Ges. m. b. H. § 1, 2.
64) RG. 76, 434.
65) Ehrenberg, Handb. des ges. Handelsrechts Bd. III Abtg. 3 S. 56 ff. RG. 74, 278; 76, 158.
66) Brodmann, a.a.O. § 2, 1 a; JW. 08, 520.
67) Brodmann, a.a.O. § 2, 5 b.
68) RG. 50, 47; 66, 116; Holdh. M. Sch. 14, 291; JW. 03, 248.
69) JW. 1913, 29.

die rechtsgeschäftliche Erklärung, Gesellschaftsmitglied zu werden, zweitens eine solche an den Rechtsverkehr, mit dem aufzubringenden Teil des Gesellschaftsvermögens haften zu wollen. Für die Frage, warum letztere für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung im Interesse der Gesellschaftsgläubiger unanfechtbar ist, gelten dieselben Grundsätze wie bei der Aktiengesellschaft[70]) (siehe oben S. 13 ff.). Aehnlich begründet auch Brodmann[71]) die Unanfechtbarkeit der Beitrittserklärung. Der einzelne, der sich auf den Vertrag eingelassen habe, könne ihn nach Eintragung der Gesellschaft nicht mehr wegen arglistiger Täuschung anfechten, mögen auch alle übrigen Gesellschafter an der Unrechtmäßigkeit beteiligt sein. Das sei nicht positiv bestimmt. Die Rechtsprechung habe es in Beziehung auf die Aktiengesellschaft aus dem Wesen der Sache gefolgert, (vgl. RG. 57, 297) und es dann auch auf die Gesellschaft m.b.H. ausgedehnt (DJZ. 1899, 317). Das Entscheidende sei aber auch so die Funktion der Erklärung als Bestandteil des Gründungsaktes. Die Erklärung werde abgegeben, um dadurch die neue Persönlichkeit mit ihrem Vermögen zu schaffen. Insofern richte sie sich „an alle". Sie werde hinausgerufen in die Welt, und daher löse sie sich heraus aus den subjektiven Beziehungen der Vertragschließenden zueinander.

Noch schärfer als bei der Aktiengesellschaft tritt hier die Unanfechtbarkeit der Beteiligungserklärung in ihrer Eigenschaft als Haftungserklärung hervor, da bei der meistens kleineren Anzahl der Mitglieder die gesellschaftliche Verbundenheit der Mitglieder eine engere ist, weil grundsätzlich an einen Mitgliederwechsel nicht gedacht ist. So haben entsprechend der Bestimmung des § 24 die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag aufzubringen, der von einem Mitglied nicht zu erlangen ist. Ebenso weist der § 26 darauf hin, wonach im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden kann, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus Nachschüsse zu leisten haben.

Es taucht nun die Frage auf, ob die aus §§ 24, 26 sich ergebenden Verpflichtungen unter den unanfechtbaren Teil der Beitrittserklärung fallen. Bezüglich der sich aus § 26 ergebenden Nachschußpflicht ist dies zu verneinen. Zwar dient auch diese Bestimmung den Interessen der Gesellschaftsgläubiger; jedoch das wesentliche ist hier, daß durch den Gesellschaftsvertrag niemals eine Nachschußpflicht begründet wird. Höchstens kann in dem Gesellschaftsvertrage die Bestimmung getroffen werden, daß entsprechend einem besonderen Gesellschaftsbeschluß die Mitglieder der Gesellschaft m.b.H. nachschußpflichtig werden. Es handelt sich also hier nicht um eine mit der Beitrittserklärung dem Rechtsverkehr kundgegebene Verpflichtung, sondern um eine an sich interne Angelegenheit der Gesellschafter. Es steht in deren Ermessen, eine solche Verpflichtung zu beschließen, die aber nur mit der Mitgliedschaft als solcher angefochten werden kann. Ein Beschluß dieser Art kann von den Gläubigern nicht erzwungen werden.

---

[70]) Staub-Hachenb. Komm. z. Ges. betr. die Gesellsch. m. b. H. § 2, Anm. 34 — RG. JW. 99, 306; 99, 563.

[71]) Brodmann a.a.O. § 2, 6 b.

Anders jedoch § 24. Weil der Gründungsvorgang nicht besonders überwacht wird wie bei der Aktiengesellschaft, sondern bei der Eintragung in das Register nur die rechtlichen Grundlagen geprüft werden, ob etwa gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder gegen zwingende Vorschriften des Privatrechts verstoßen worden ist[72]), bildet die Bestimmung des § 24 hierzu einen besonderen Schutz der Gesellschaftsgläubiger. In der Beitrittserklärung liegt hier kraft Gesetzes gleichzeitig die Erklärung, auch für die Zahlung der Stammeinlagen der übrigen Mitglieder haften zu wollen. Diese Erklärung ist verbunden mit der an den Rechtsverkehr, für die eigene Stammeinlage haften zu wollen und kann ebenso wie diese nicht angefochten werden. Es kann sich also ein Mitglied der Gesellschaft m.b.H., das wegen Nichtzahlung einer Stammeinlage seitens eines anderen Mitglieds haften soll, nicht dieser Haftung entziehen mit der Begründung, er sei durch arglistige Täuschung zum Beitritt veranlaßt worden.

Wenn auch der getäuschte Gesellschafter seine Mitgliedschaft anfechten kann, so kann er hierdurch nicht die Nichtigkeit der eingetragenen Gesellschaft m.b.H. herbeiführen. Es gelten hier die entsprechenden Grundsätze der Aktiengesellschaft (siehe S. 27 f.).

Ebenso sind bei einer durch arglistige Täuschung herbeigeführten Erhöhung des Stammkapitals die obligatorischen Ansprüche des getäuschten Gesellschafters nach den bei der Aktiengesellschaft geltenden Grundsätzen zu behandeln. Auch hier soll in erster Linie, um die Interessen der Gesellschaftsgläubiger zu schützen, das Gesellschaftskapital erhalten werden[73]) (§§ 30, 33, 58). Die Geltendmachung solcher Ansprüche, die wirtschaftlich die Rückzahlung der Einlage bedeuten, ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die rechtlich geschützten Interessen der Gläubiger gefährdet würden.

---

72) Brodmann a.a.O. § 10, 1 a S. 52.
73) RG. 68, 309.

Lebenslauf.

Ich wurde am 24. März 1904 in Emmerich am Rhein als Sohn des Postassistenten Julius ter Schmitten und seiner Frau Agathe geboren. Hier besuchte ich das humanistische Gymnasium und bestand im Jahre 1923 die Reifeprüfung.

Nach einer mehrjährigen Ausbildung im Bankfach und längerer Tätigkeit in einem größeren kaufm. Unternehmen widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften.

Ich studierte an den Universitäten Münster, Wien und Marburg und hörte juristische Vorlesungen u. Uebungen u. a. bei den Herren Professoren Bühler, His, Jakobi, Kreller, Krückmann, Manigk, Rosenfeld, Sattler und Schönbauer, wirtschaftswissenschaftliche u. a. bei Weber und Spann.

Die erste juristische Staatsprüfung legte ich im Jahre 1931 in Hamm (Westf.) ab und wurde zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf ernannt.

Herrn Professor Dr. Manigk bin ich für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse zu besonderem Dank verpflichtet.

Fritz ter Schmitten.